

RTR Netz Neutralitätsbericht

2026



RTR Netz Neutralitätsbericht

2026

Bericht nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2015/2120 über
Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet

Juni 2026



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | A-1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | E: rtr@rtr.at

www.rtr.at

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort und Kurzzusammenfassung	4
2	Einleitung, Stakeholder und Institutionen des Vollzugs	7
3	Chronologie behördlicher Aktivitäten	10
4	Netzneutralität und 5G-Network-Slicing	13
5	Netzsperrern	17
5.1	Überblick über Aktivitäten	18
5.2	Netzsperrern zum Schutz von Urheberrechten	18
5.3	Netzsperrern nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung	19
5.4	Netzsperrern nach der EU-Marktüberwachungsverordnung	19
5.5	Ukrainekrieg: Netzsperrern nach der EU-Sanktionsverordnung	20
5.6	Netzsperrern nach der MiCA-Verordnung	20
5.7	Bisherige Grundsatzentscheidungen der TKK zu IP-Sperrern	21
6	Potenzielle Netzneutralitätsverletzungen und Verfahren	25
6.1	Sperrern von TCP-/UDP-Ports bzw. Protokollen	27
6.2	Private IP-Adressen und Dienste	29
6.3	Trennung von IP-Verbindungen	29
6.4	Netzsperrern	30
6.5	Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 TSM-VO	31
6.6	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	39
6.7	Schlichtungsverfahren bei der RTR	40
6.8	Allgemeine Anfragen	41
7	Kennzahlen der kontinuierlichen Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten	42
8	Ausblick auf weitere Aktivitäten	53
9	Anhang	57
9.1	Mapping	58
9.2	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	59
9.3	Abkürzungsverzeichnis	60
	Impressum	62

01

Vorwort und
Kurzzusammenfassung

01 Vorwort und Kurzzusammenfassung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die rasanten technologischen Entwicklungen, vor allem der immer weiter voranschreitende Einsatz von KI, stellen heute für Kommunikationsnetze eine große Herausforderung dar. Einerseits sind die Anforderungen an die Netzkapazitäten allein aufgrund der immer größeren Datenmengen, die über diese Infrastrukturen zu transportieren sind, schon herausfordernd genug, andererseits benötigen unterschiedliche Anwendungen in Industrie, Mobilität, Gesundheitswesen oder im Bereich öffentlicher Sicherheit zunehmend garantierte Qualitätsmerkmale hinsichtlich Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit oder Latenz. Gleichzeitig bleibt das Offene Internet eine wesentliche Grundlage für Innovation, Wettbewerb und den freien Zugang zu Informationen. Die Herausforderung besteht darin, das alles miteinander in Einklang zu bringen.

Mit dem zehnten Netzneutralitätsbericht, den wir Ihnen hier wieder vorlegen dürfen, blicken wir als zuständige Stelle wieder einmal auf das vergangene Berichtsjahr zurück. Es ist gleichzeitig das Ergebnis eines ganzen Jahrzehnts regulatorischer Begleitung der europäischen Netzneutralitätsregelungen. Die Diskussionen haben sich in dieser Zeit deutlich verändert. Standen in den ersten Jahren vor allem Fragen der Transparenz oder kommerzieller Praktiken wie Zero-Rating im Vordergrund, beschäftigen uns, die Marktteilnehmer und politische Entscheidungsträger heute zunehmend Themen wie Qualitätsdifferenzierung, virtuelle Netzarchitekturen und neue digitale Dienste.

Auch das Thema 5G-Network-Slicing ist wieder ganz oben auf der Tagesordnung und ist daher auch Schwerpunktthema des diesjährigen Berichts. Die Möglichkeit, Netzressourcen gezielt für unterschiedliche Anwendungen bereitzustellen, eröffnet neue Chancen für innovative Dienste und Geschäftsmodelle. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie solche Entwicklungen mit den Grundprinzipien eines offenen Internets vereinbar sind. Die Sicherstellung von Innovation und Offenheit wird daher auch in Zukunft eine zentrale Aufgabe der Regulierung bleiben.

Netzneutralität war von Beginn an ein europäisches Projekt und wird auch künftig nur im europäischen Kontext erfolgreich weiterentwickelt werden können. Die Fragen, die sich heute im Zusammenhang mit Netzneutralität stellen, machen nicht an nationalen Grenzen halt. Die Auswirkungen technologischer Entwicklungen werden auf europäischer Ebene diskutiert und weiterentwickelt. Eine enge Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden bleibt daher entscheidend, um ein gemeinsames Verständnis der bestehenden Regeln zu fördern und gleichzeitig den notwendigen Raum für technische Innovation zu erhalten. Es ist daher auch ein zentrales Ziel des aktuell zwischen Kommission, Rat und Parlament zur Verhandlung anstehenden Digital Network Acts (DNA), die Netzneutralität in einer Gesamtregelung für digitale Netze zu integrieren und damit eine harmonisierte europäische Herangehensweise an dieses Thema zu schaffen. Das ist auch entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit von Europa in der Zukunft.

Die zunehmende Verlagerung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten in den digitalen Raum brachte auch zugleich neue Herausforderungen für die Rechtsdurchsetzung mit sich. Immer häufiger stehen Gesetzgeber, Gerichte und Regulierungsbehörden vor der Frage, wie berechnete öffentliche Interessen wirksam geschützt werden können, ohne dabei die Offenheit des Internets unverhältnismäßig einzuschränken. Netzsperrungen bewegen sich genau in diesem Spannungsfeld. Umso wichtiger sind klare rechtliche Rahmenbedingungen, Transparenz und eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Interessen. Die Sicherstellung von Rechtssicherheit bleibt dabei eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen aller Beteiligten in den gemeinsamen digitalen Raum.

Die Entwicklungen des vergangenen Berichtsjahres zeigen, dass sich die Verfügbarkeit hochwertiger Internetzugangsdienste in Österreich weiterhin positiv entwickelt. Leistungsfähige Kommunikationsnetze bilden die Grundlage für wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und digitale Innovation. Ein offenes Internet ist daher nicht nur eine technische oder regulatorische Frage, sondern auch ein wesentlicher Standortfaktor für Europa sowohl aus wirtschaftspolitischer als auch aus demokratiepolitischer Sicht.

Die Offenheit des Internets ist aber keine Selbstverständlichkeit. Sie muss laufend beobachtet, geschützt und an neue technische Rahmenbedingungen angepasst werden. Die RTR wird sich daher auch künftig national wie international dafür einsetzen, dass Innovation, Wettbewerb und die Rechte der Endnutzer:innen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. In diesem Sinne werden wir uns im Rahmen unserer internationalen Tätigkeiten auch dafür einsetzen, dass der Netzneutralität im Rahmen des DNA ein ihrer Relevanz entsprechender Raum eingeräumt wird.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre des vorliegenden Berichts.

Wien,
im Juni 2026

Klaus M. Steinmaurer

*Geschäftsführer
Telekommunikation und Post
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)*

02

Einleitung, Stakeholder und
Institutionen des Vollzugs

02 Einleitung, Stakeholder und Institutionen des Vollzugs

Der zehnte Jahresbericht des Fachbereichs Telekommunikation und Post der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zur Netzneutralität schließt strukturell an die im letzten Bericht gebotenen Inhalte an. Er soll den Leser:innen einen Überblick über die zahlreichen Aktivitäten der Regulierungsbehörde geben.

Wie offen ist das Internet in Österreich? Welche Maßnahmen mussten seitens der Behörde im laufenden Berichtsjahr von 1. Mai 2025 bis einschließlich 30. April 2026 ergriffen werden, um die Offenheit des Internets sicherzustellen? Welche neuen Produktentwicklungen gibt es, die einerseits Vorteile für Kund:innen bringen mögen, aber gleichzeitig allenfalls bestimmte Risiken für die Zukunftsfähigkeit des Internets in sich bergen?

Primärer Adressatenkreis der Bestimmungen zur Netzneutralität sind ISPs, also Unternehmen, die Internetzugangsdienste anbieten. Das zentrale Anliegen der Verordnung ist es, veränderten technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen und damit allfällige neue Geschäftsmodelle der ISPs zu ermöglichen, ohne dass die Innovationskraft des Internets beeinträchtigt wird. Die TSM-VO identifiziert also Geschäftspraktiken, technische Maßnahmen und Verpflichtungen (etwa zur Transparenz für Endkund:innen), die für die Einhaltung der Netzneutralität geboten bzw. verboten sind. Stakeholder und Normadressat:innen sind neben den ISPs vor allem Endnutzer:innen (Privatpersonen, Unternehmen und Anbieter:innen von Inhalten/Diensten/Applikationen), die ein Recht auf freien Zugang zum offenen Internet haben.

National sind für den Vollzug der TSM-VO die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die RTR zuständig. Aufsichtsverfahren fallen in die Zuständigkeit der TKK, während die vorgelagerten Auskunftsverfahren vom Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR durchgeführt werden. Weiters sind der RTR Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen – was auch für das Thema Netzneutralität von Relevanz ist. Die RTR kann die Verwendung von AGB untersagen, sofern sie gegen das Telekommunikationsgesetz 2021 oder gegen bestimmte Konsumentenschutzregelungen verstoßen. Alle relevanten Änderungen von Vertragsbedingungen (auch solche, die die Netzneutralität betreffen) sind der Regulierungsbehörde vorzulegen. Sie werden auf ihre Übereinstimmung mit den in der TSM-VO enthaltenen vertraglichen Mindestinhalten geprüft. Damit verfügt die Regulierungsbehörde über einen effizienten Früherkennungsmechanismus, auch wenn Verstöße gegen andere Bestimmungen der TSM-VO nur nachträglich untersagt werden können. Überdies kann die Regulierungsbehörde einem Unternehmen auch Berichtspflichten auferlegen, die helfen können, die Auswirkungen bestimmter Maßnahmen auf den Markt besser abzuschätzen.

Als konvergente Telekom-, Post- und Medieneinrichtung stimmen sich die Fachbereiche Telekommunikation und Post sowie der Fachbereich Medien der RTR, die TKK und die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) laufend zu allen wesentlichen Fragen der Netzneutralität miteinander ab. Dies ist u. a. auch deshalb relevant, weil manche Netzneutralitätsthemen (etwa Spezialdienste) auch einen Konnex zu Medienthemen aufweisen können.

Der vorliegende Jahresbericht beruht auf einer Verpflichtung, die den nationalen Regulierungsbehörden mit der TSM-VO auferlegt wurde. Ziel dieser Verpflichtung ist es unter anderem auch, eine europaweit möglichst einheitliche Praxis in der Umsetzung der Bestimmungen zur Netzneutralität zu erreichen.

In der Zusammenarbeit mit den ISPs folgt die Regulierungsbehörde weiterhin der Prämisse, Verstöße gegen die Bestimmungen der TSM-VO aufzudecken (Monitoring) und Bewusstsein bei den ISPs zu schaffen, um letztlich einen stabilen Rahmen für unternehmerisches Handeln und für Innovation zu geben. Dort, wo Verstöße gegen die Netzneutralitätsregelungen bestehen, werden von der Behörde jeweils angemessene Übergangszeiten zu deren Behebung vorgesehen, die es Unternehmen auch erlauben, sich ohne disruptive Eingriffe an den geltenden Rechtsstand anzupassen.

Darüber hinaus ist das Themenfeld Netzneutralität auch immer zeitgebunden zu behandeln: So treten zunehmend auch Fragen in den Vordergrund, die etwa die Umsetzung von Netzneutralitätskonzepten in der fünften Generation von Mobilfunkstandards (5G) betreffen. Aktuell relevant ist auch die Verteilung von Ressourcen auf verschiedene virtuelle Netzwerkelemente (Network Slicing) und deren Einordnung in die Systematik der TSM-VO oder Netzsperrern auf Grundlage verschiedener gesetzlicher Vorgaben. Die zuletzt neu entflammte und zuvor schon 2012 im Zuge der Entstehung der TSM-VO diskutierte Thematik einer etwaigen finanziellen Beteiligung von Contentanbieter:innen für die „Benutzung“ der Netze der ISPs bleibt weiterhin aktuell. Insgesamt kann festgehalten werden, dass mit der Verlagerung von immer mehr Lebensbereichen ins Internet auch die Bedeutung des freien Zugangs und der Offenheit desselben, also der Netzneutralität, immer mehr in den Fokus der Allgemeinheit rückt.

Den bzw. die Leser:in erwartet in Abschnitt 3 ein Überblick über die Chronologie der Aktivitäten der Behörde, während sich Abschnitt 4 den aktuellen Entwicklungen und Arbeiten zum Thema „Netzneutralität und 5G-Network-Slicing“ widmet. Abschnitt 5 stellt die Aktivitäten und Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde im Bereich Netzsperrern dar. In Abschnitt 6 werden regulatorische Maßnahmen zum Schutz der Netzneutralität und diesbezügliche Verfahren dargestellt. Abschnitt 7 gibt Auskunft über Schlüsselkennzahlen zur Entwicklung der Internetzugangsdienste in Österreich. Den Abschluss bildet schließlich Abschnitt 8, in dem ein kurzer Ausblick auf die Vorhaben und absehbaren Ereignisse des nächsten Berichtsjahres gegeben wird.

03

Chronologie behördlicher
Aktivitäten

03 Chronologie behördlicher Aktivitäten

Abbildung 1: Zeitliche Abfolge der Ereignisse im Berichtszeitraum

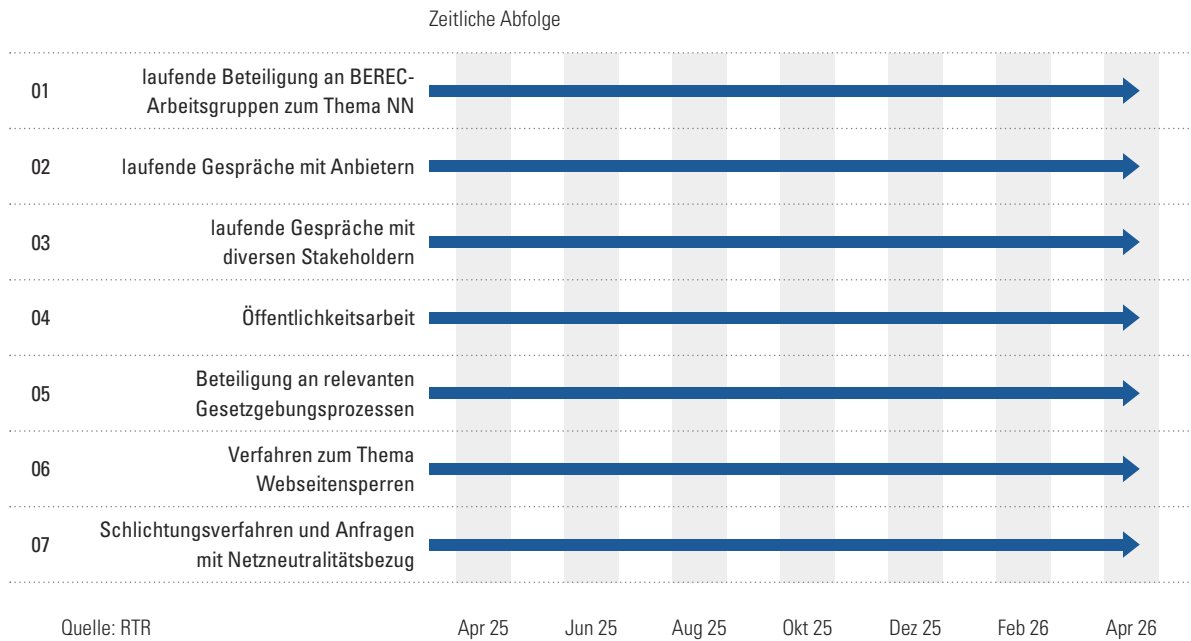


Abbildung 1 zeigt die zeitliche Abfolge der im Berichtszeitraum (Mai 2025 – April 2026) relevanten Ereignisse. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu diesen Ereignissen, beschreibt sie kurz und verankert sie zeitlich. Weitere Informationen zu den Verfahren sind im Abschnitt 7 zu finden.

Tabelle 1: Zeitliche Abfolge der Ereignisse im Berichtszeitraum

Europäische Gremienarbeit		
01	Laufend	<p>Beteiligung an der BEREC Open Internet Arbeitsgruppe zum Thema Netzneutralität (Offenes Internet)</p> <p>Themen 2025: „Implementation of the Open Internet Regulation and the BEREC Open Internet Guidelines“; „BEREC contribution to the implementation of the Digital Markets Act“; „Report on switching and termination of contracts“; „BEREC contribution on the impact of Artificial Intelligence on the competition dynamics, internet openness and end-users’ rights“; „Collaboration on internet access service measurement tools“; „Workshop on the consideration of 5G differentiated services and network slicing“;</p> <p>Themen 2026: „Implementation of the Open Internet Regulation and the BEREC Open Internet Guidelines“; „BEREC contribution to the implementation of the Digital Markets Act“; „Report on switching and termination of contracts“ (carry over); „BEREC-BEUC joint workshop on end-user rights“; „Ad hoc work on reinforcing end-user rights and empowerment“; „BEREC report on the impact of artificial intelligence on competition dynamics, internet openness and end-user rights“; „Collaboration on internet access service measurement tools“; „Further Guidance on the consideration of 5G Network Slicing“;</p>
Nationale Bestandsaufnahme/Austausch mit ISPs		
02	Laufend	Gespräche mit Anbieter:innen zum Thema Netzneutralität
03	Laufend	Gespräche mit diversen Stakeholdern
04	Laufend	Öffentlichkeitsarbeit
05	Laufend	Beteiligung an relevanten Gesetzgebungsprozessen
Vollzug der TSM-VO		
06	Jänner 2025 – August 2025	Im vorangegangenen Berichtsjahr wurde auf Antrag des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen als Marktüberwachungsbehörde ein Verfahren nach der Verordnung (EU) 2019 /1020 (Marktüberwachungsverordnung) eingeleitet, um die Erreichbarkeit einer Internetseite, auf der ein gefährliches Produkt gelistet war, durch Anordnung der TKK zu unterbinden. Dieses Verfahren wurde im August 2025 aufgrund der Antragszurückziehung eingestellt.
07	März 2025 – April 2025	Mitteilung von Netzsperrern zur Website „standardingold.com“ durch vier ISPs auf Basis der MiCA-Verordnung und erfolgten auf Grundlage der Bescheide der zuständigen FMA. Die gesetzten Sperren erfolgten zulässigerweise und stehen im Einklang mit der TSM-VO.
08	Laufend	Führung von Schlichtungsverfahren und Anfragen zur Thematik Netzneutralität (nähere Erläuterungen in Abschnitt 6.7).

04

Netzneutralität und
5G-Network-Slicing

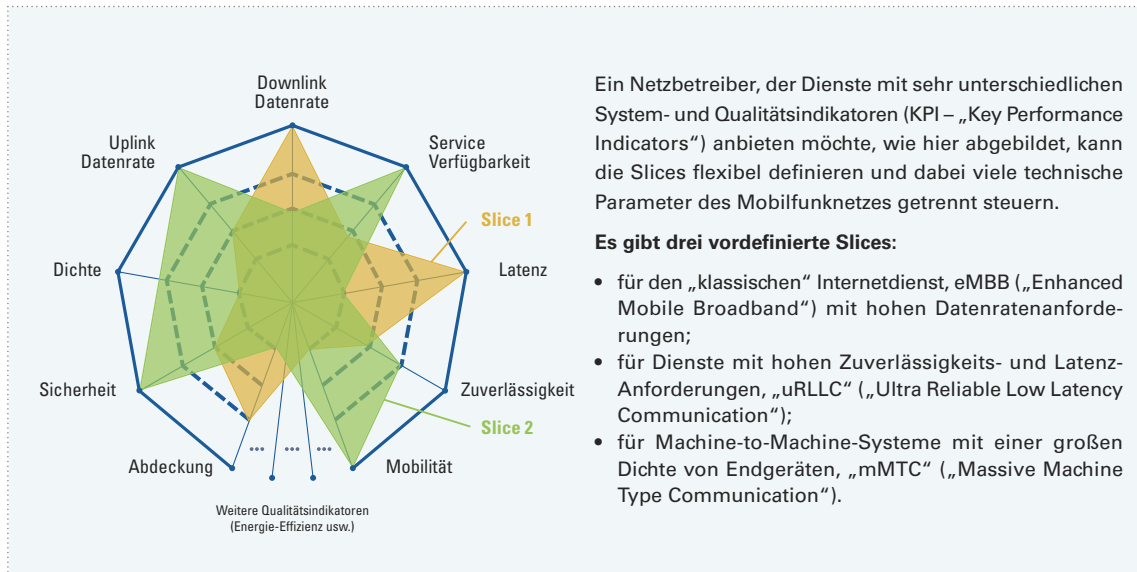
04 Netzneutralität und 5G-Network-Slicing

Mit der Einführung der 5G-Technologie weltweit und in Europa wurden zusätzliche Frequenzbereiche den Mobilfunkanbietern zugewiesen. Diese zusätzlichen Frequenzbereiche ermöglichen es, zusammen mit der steigenden spektralen Effizienz, die durch fortschrittlichste Mehrantennensysteme erzielt wird, immer höhere Kapazitäten und Leistungswerte zu erreichen. Damit geht eine wachsende Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Kommunikationsdiensten einher. In diesem Zusammenhang tragen die Mobilfunkanbieter auch eine größere Verantwortung, diese Ressourcen effizient und gewinnbringend zu nutzen sowie sie an die erforderliche Qualität der verschiedenen Dienstkategorien mobiler Konnektivität anzupassen. Einerseits müssen die Netz-Ressourcen gerecht verteilt werden, und andererseits muss die Qualität so angepasst werden, dass Netz-Ressourcen nicht dort verschwendet werden, wo sie nicht benötigt werden. Gleichzeitig müssen strenge und vielfältige Leistungsanforderungen sichergestellt werden, die unterschiedliche Dienste erfordern. Dies kann als Weiterentwicklung der Unterscheidung zwischen Internet-Datendiensten und Sprach-Diensten gesehen werden, die im 4G-Bereich erfolgreich geschaffen wurde. Sprach-Dienste sind dabei klar gekennzeichnet. Verkehrspriorisierungen stellen sicher, dass inakzeptable Verzögerungen bei Telefongesprächen vermieden werden, obwohl Sprachdienste über dasselbe IP-Datennetz laufen wie Datendienste. Im 5G-Netz sind die unterscheidbaren Kategorien und zuweisbaren Qualitätsstufen nahezu unbegrenzt erweiterbar und können einem Endgerät dynamisch hinzugefügt oder entzogen werden. Solche Verkehrs- oder Dienstekategorien können von einem Endgerät, wie z. B. einem Smartphone, gleichzeitig genutzt werden und ggf. auch nur temporär, an bestimmten Orten oder von bestimmten autorisierten Anwendungen aktiviert werden. Zudem stehen neue technische Werkzeuge zur Verfügung, um die Qualität zu gewährleisten und den Datenverkehr für spezielle oder private Dienste vollständig zu trennen.

All diese Innovationen, die die Differenzierungsmöglichkeiten der Dienste im 5G-Netz betreffen und unter dem Begriff des „5G Slicing“ zusammengefasst werden, sind in Form von Standardprotokollen beschrieben¹ und werden schrittweise in reale Implementierungen überführt werden. Vereinfacht gesagt, kann diese Technologie als die Fähigkeit eines Betreibers beschrieben werden, seine Ressourcen und Dienste in Partitionen zu unterteilen und sie entsprechend autorisierten Endgeräten bereitzustellen. In jeder dieser Partitionen, auch „Slice“ genannt, kann der Betreiber beispielsweise einen Teil des Spektrums zuweisen, wie etwa den unteren Frequenzbereich im 900 MHz-Band, um einen bestimmten Dienst mit besserer Abdeckung und weniger Handover² anzubieten. Allgemeiner betrachtet, kann der Betreiber spezifische Verkehrsregeln festlegen, um bestimmte Leistungen in Bezug auf Latenz, Datenrate, Sicherheit und Zuverlässigkeit zu erzielen, die den Anforderungen eines bestimmten Dienstes entsprechen. Dabei kann für einen Dienst nicht nur festgelegt werden, wie welche Netzwerkressourcen genutzt werden können und in welchem Ausmaß der Dienst von anderen isoliert wird, sondern auch die Art und Weise, wie dieser verkauft und abgerechnet wird. Der Grad der Isolierung von Datenverkehr, der verschiedenen Slices zugeordnet ist, kann auch stark variieren: Slices, die lediglich dazu dienen, die Abonnementstufen beim klassischen Internet-Datenverbrauch zu differenzieren, können die Ressourcen vollständig gemeinsam nutzen und mit unterschiedlichen Prioritäten und Richtlinien darauf zugreifen. Hingegen benötigen missionskritische Dienste, wie jene für Einsatzkräfte, die Telemedizin oder die Kontrolle von Energienetzen, ein garantiertes Mindestmaß an Ressourcen. Diese Garantie wird durch Schutzmechanismen gewährleistet, die verhindern sollen, dass ein Mangel an gemeinsamen Ressourcen in einem Slice den Dienst eines anderen Slices beeinträchtigt.

¹ 3GPP 5G System Protokoll Schnittstellen und Slicing Funktionen wurden in 2019 (Release 15) definiert und in 2020 (Release 16) vollverändert. Wenn ein 5G Mobilfunk Dienst darauf abzielt, auch andere Netzwerktypen als 5G einzubeziehen, wie etwa feste Zugangsnetze (wie Glasfaser oder Kupfer) und Internet Transportnetze, ist es erforderlich, dass die Industrien zusammenarbeiten, um den geforderten Servicestandard bereitzustellen. Zu diesem Zweck führen weitere Organisationen wie die ITU, ETSI, BBF, IETF, GSMA usw. parallel und gemeinsam Standardisierungsaktivitäten durch.

² Handover bedeutet, dass die Funkzelle gewechselt wird, währenddessen man sich bewegt, da die Basisstation eine limitierte Reichweite hat (Miao/Zander/Sung/Ben Slimane, Fundamentals of Mobile Data Networks, [2016] 199).

Abbildung 2: Schematische Darstellung von Qualitätsindikatoren zweier Slices


In dieser schematischen Darstellung werden die Qualitätsindikatoren zweier verschiedener Dienste definiert, die anschließend über zwei separate Slices bereitgestellt werden.

Zusätzlich zur Möglichkeit, Ressourcen für spezifische Endgeräte und Abonnements zuzuweisen, ermöglicht das 5G-Network-Slicing durch eine Technologie namens User Equipment Route Selection Policy (URSP) die Erkennung des von einer Anwendung erzeugten Datenverkehrs und dessen Zuweisung zu einem dedizierten Slice. Allerdings müssen auch Endgeräte und Betriebssysteme die entsprechenden technischen Voraussetzungen mitbringen. Diese müssen sicherstellen, dass für die Übertragung der Daten einer spezifischen Anwendung das richtige Slice genutzt wird. Mit anderen Worten: Auch wenn die letztendliche Kontrolle über die Netzressourcen beim Betreiber des 5G Netzes verbleibt, hängt der korrekte Authentifizierungs- und Autorisierungsmechanismus für die Anwendungen von der Zusammenarbeit der Endgeräte- und Betriebssystemhersteller ab. Gleichzeitig bemühen sich Open-Source-Vereinigungen der Mobilfunkbranche darum, Software-Schnittstellen³ für Anwendungsentwickler zu standardisieren. Diese Schnittstellen sollen es Anwendungen ermöglichen, bestimmte Slices mit festgelegten Konnektivitätsanforderungen anzufordern, um die Entwicklung von Anwendungen zu vereinfachen, die mit mehreren Mobilfunkanbietern kompatibel sind.

5G-Network-Slicing ist also ein komplexes System für das Traffic-Management und als solches unterliegt seine Nutzung der TSM-VO. Darüber hinaus müssen die Leitlinien des „Body of European Regulators for Electronic Communications“ (BEREC) berücksichtigt werden. BEREC hat hervorgehoben, dass Network-Slicing von Internetdiensteanbietern als Methode genutzt werden kann, um Internetzugangsdienste (IAS) mit unterschiedlichen Qualitätsstufen und spezialisierten Diensten (SpS) anzubieten. Gleichzeitig kann es dazu beitragen, eine Verschlechterung der allgemeinen Qualität der IAS durch die Bereitstellung von SpS zu verhindern. Die von BEREC vorgeschlagenen Leitlinien zur Gewährleistung der Einhaltung des europäischen Rechts bieten Anhaltspunkte für eine fallspezifische Bewertung und sind daher Gegenstand ständiger Diskussion auf europäischer Ebene⁴. Wenn auch nicht in dem Ausmaß wie in den Vereinigten Staaten

³ Die Open-Source-Vereinigung Camara hat kürzlich ein API-Projekt gestartet, um Entwicklern eine Schnittstelle zur Verfügung zu stellen, mit der sie Netzwerk-Slice-Ressourcen reservieren und verwalten können (<https://camaraproject.org/network-slice-booking/>).

⁴ BEREC hat am 7. Mai 2025 einen internen Workshop unter dem Titel „Internal Workshop on the Consideration of 5G Differentiated Services and Network Slicing“ abgehalten. (<https://www.berec.europa.eu/system/files/2025-01/BEREC%20Work%20Programme%202025%20%28Design%20version%29.pdf>).

oder in verschiedenen asiatischen Ländern⁵ werden auch in Österreich und Europa Anwendungen, die 5G-Network-Slicing nutzen, zunehmend auf dem Markt gebracht. Diese reichen von der Sicherstellung der Internet-Datenraten für FWA (Fixed Wireless Access) über den Zugang zu privaten Netzwerken durch das öffentliche Mobilfunknetz bis hin zur Reservierung von Ressourcen für Notfalldienste und Sicherheitskräfte.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in Europa weiterhin mit Nachdruck an diesem Thema gearbeitet wird. Aus diesem Grund beteiligt sich auch die RTR an Aktivitäten wie etwa denen von BEREC, die darauf abzielen, Erfahrungen über die fallweise Umsetzung der europäischen Normen auszutauschen.

Einige Akteure äußerten in der öffentlichen Debatte den Wunsch nach mehr Klarheit hinsichtlich der Vereinbarkeit von auf 5G Network Slicing basierenden innovativen Diensten mit der TSM-VO. Ebenso hat die Europäische Kommission in ihrem jüngsten Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen zur Gewährleistung eines offenen Internetzugangs gemäß der TSM-VO betont, dass eine größere Rechtssicherheit in diesem Bereich sowohl für Innovator:innen als auch für Verbraucher:innen von Vorteil wäre. Diese Auffassung wurde in der Aufforderung zur Stellungnahme zu der geplanten Gesetzesinitiative „Digital Networks Act“ bekräftigt.

BEREC nahm sich im vergangenen Berichtszeitraum dieser Aufgabe an und lud Anfang 2026 alle interessierten Akteure zu einem „Call for Input for further guidance on 5G network slicing“ ein. Die Grundsätze des Network Slicings und der Differenzierung der Dienstqualität können auch im Zusammenhang mit anderen Kommunikationstechnologien (z. B. 6G) angewendet werden. Daher sollen die Ergebnisse dieser weitergehenden Guidance, welche auf die allgemeinen Leitlinien zur Netzneutralität verweist, technologie-neutral angewendet werden. Die konkrete Form wird im Laufe der Arbeiten erörtert und der Entwurf wird zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Die Ausarbeitung wird einen eng umrissenen Rahmen haben und sich damit befassen, inwieweit Network Slicing in den Anwendungsbereich der TSM-VO fällt und wie dies mit Art. 3 Abs. 5 TSM-VO in Bezug auf Spezialdienste zusammenspielt.

Geplant ist die Verabschiedung des Entwurfs der Guidance zur öffentlichen Konsultation voraussichtlich Juni 2026. Gegen Jahresende soll voraussichtlich die Verabschiedung der endgültigen Guidance sowie des Abschlussberichts zur Konsultation stattfinden.⁶

⁵ Die Möglichkeit, Dienstleistungen basierend auf 5G-Network-Slicing anzubieten, hängt auch von der Verbreitung von 5G Standalone (SA) ab. 5G SA bedeutet, dass sowohl das Funknetz als auch das Kernnetz auf 5G basieren, im Gegensatz zu Non-Standalone, welches das 4G-Kernnetz verwendet. 5G SA und die damit kompatiblen Endgeräte sind in verschiedenen asiatischen Ländern und in Nordamerika stärker verbreitet als in Europa.

⁶ https://www.berec.europa.eu/system/files/2025-12/BoR%20%2825%29%20186_BEREC_WORK_PROGRAMME_2026.pdf

05

Netzsperrren

05 Netzsperrn

5.1 Überblick über Aktivitäten

Zur Gewährleistung der Netzneutralität sieht die TSM-VO vor, dass Anbieter:innen von Internetzugangsdiensten konkrete Inhalte, Anwendungen, Dienste oder Kategorien derselben grundsätzlich nicht blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren dürfen. Davon abweichend kennt die Netzneutralitäts-Verordnung auch Ausnahmen von diesem Grundsatz. So können die aufgezählten Maßnahmen ergriffen werden, soweit und solange sie erforderlich sind, um unionsrechtlichen Gesetzgebungsakten oder nationalen Rechtsvorschriften sowie deren Umsetzungsmaßnahmen zu entsprechen.

Seit mehreren Jahren setzt sich die Regulierungsbehörde verstärkt mit dem Thema von Netzsperrn auseinander, zumal jede ergriffene Netzsperr das Grundprinzip der Netzneutralität berührt, die Meinungsäußerungsfreiheit der Internetnutzer:innen betreffen kann und die ISPs in eine unerwünschte Rolle drängt. Ziel muss hier sein, Wege und Lösungen aufzuzeigen, die allen Beteiligten größtmöglichen Rechtsschutz und Rechtssicherheit bieten. Zu diesem Zweck erfolgt eine genaue Beobachtung der nationalen und europäischen gesetzgeberischen Aktivitäten und aktive Einbringung bei der Gestaltung von Umsetzungsmaßnahmen europäischer Vorgaben in nationales Recht.

So wurden in den vergangenen Jahren mehrere Stellungnahmen zu geplanten Gesetzesvorhaben abgegeben, in denen auf die Bedeutung des freien Zugangs zum offenen Internet und die technischen Herausforderungen von Netzsperrn hingewiesen wurde. Die Regulierungsbehörde verkennt nicht, dass die Verlagerung von immer mehr Lebensbereichen in die Onlinewelt ganz neue Herausforderungen mit sich bringt und die Rechtsdurchsetzung hier mitunter schwierig und langsam sein kann. Andererseits muss betont werden, dass Netzsperrn Ultima Ratio-Maßnahmen sind und bleiben müssen, zumal sie bei exzessiver Anwendung auch Kollateralschäden mit sich bringen und die Meinungsfreiheit in einer liberalen Gesellschaft gefährden können. Denn bei Netzsperrn besteht regelmäßig die Gefahr des sogenannten Overblockings. Dem ISP stehen nur bestimmte Möglichkeiten zur Sperr von Online-Inhalten zur Verfügung und diese Sperrn umfassen dann oftmals nicht nur illegale, sondern auch legale Inhalte. Daher müssen solche Maßnahmen sparsam eingesetzt werden.

Um Transparenz zu schaffen, veröffentlicht die RTR alle aktiv gesetzten Sperrmaßnahmen auf ihrer Website.⁷ Diese Liste wird zusätzlich als Open Data zur Verfügung gestellt.⁸

5.2 Netzsperrn zum Schutz von Urheberrechten

Seit mehr als 20 Jahren ist es im Urheberrecht vorgesehen, dass – neben den oftmals schwer greifbaren Anbieter:innen von Hostingdiensten – auch Anbieter:innen von Internetzugangsdiensten zu Netzsperrn von sog. strukturell rechtsverletzenden Websites verpflichtet werden können. Dies führte in der Vergangenheit zu diversen Gerichtsverfahren zwischen ISPs und Rechteinhaber:innen, die regelmäßig vor den nationalen oder europäischen Höchstgerichten endeten. Neuerdings sehen auch andere europäische Regelungen, wie etwa die Verbraucherbehörden-Kooperationsverordnung⁹ und die Marktüberwachungsverordnung¹⁰, Beschränkungsmaßnahmen zu Online-Inhalten durch diverse Online-Vermittler vor.

⁷ https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/weitere-regulierungsthemen/netzneutralitaet/nn_blockings.de.html

⁸ <https://www.data.gv.at/katalog/dataset/f7e9b0f3-60ab-4f53-964a-c6c88c3f681d>

⁹ Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetzes zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABl 2017 L 345, 1.

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl 2019 L 169, 1.

Im vorangegangenen Berichtszeitraum beschäftigte den EuGH erstmalig – wenn auch nur kurz – das Verhältnis zwischen der Netzneutralitätsverordnung und den Netzsperrern aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Anlassfall waren Aufsichtsverfahren der Telekom-Control-Kommission aufgrund von bestimmten IP-Sperren, die einige Anbieter von Internetzugangsdiensten in ihren Netzen implementiert hatten. Die Telekom-Control-Kommission stellte die von Seiten der ISPs ergriffenen IP-Sperren als überschüssig und unzulässig fest und ordnete dort – wo diese noch aufrecht waren – deren Aufhebung an. Dagegen erhob die betroffene Rechteinhaberin Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, welches sodann mehrere Rechtsfragen dem EuGH zur Auslegung vorlegte. Nach Einleitung des schriftlichen Verfahrens vor dem EuGH zog die Rechteinhaberin in den nationalen Verfahren ihre Bescheidbeschwerde zurück, sodass der EuGH daraufhin sein Vorabentscheidungsverfahren einstellte. Damit haben die Bescheide der TKK Rechtskraft erlangt.

Des Weiteren wurden im Zeitraum zwischen Mai 2024 und April 2025 sechs Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche geführt. Die TKK stellte diese Aufsichtsverfahren mit Beschluss ein. Gegenstand der Verfahren waren DNS-Zugangssperren, die in den konkreten Fällen zulässigerweise erfolgten. Im aktuellen Berichtsjahr wurden keine diesbezüglichen Verfahren geführt.

5.3 Netzsperrern nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung

Ein weiterer Rechtsbereich, in dem seit März 2021 auch Netzsperrern angeordnet werden können, ist die europäische Verbraucherbehördenkooperationsverordnung (CPC-VO)¹¹ und das dazugehörige Verbraucherbehördenkooperationsgesetz (VBKG) als nationales Begleitgesetz. Mit diesen Regelungen sollen grenzüberschreitende Verstöße gegen Verbraucher:innenrechte effektiv bekämpft werden können. Hierzu arbeiten viele europäische Behörden koordiniert zusammen. Sie können Unterlassungsanträge gegen ein Unternehmen, das gegen Verbraucherrechte verstößt, stellen. Im Onlineumfeld kann es aber sein, dass dieses Unternehmen nicht belangt werden kann, weil es etwa seinen Sitz im einem Drittstaat hat und auf Aufforderungen nicht reagiert. In diesen Fällen können auch Online-Vermittler:innen belangt werden, um den Verstoß im Internet abzustellen. In Frage kommen Dienste der Informationsgesellschaft, also Access-Provider, Host-Provider, Caching-Provider, Suchmaschinen-Betreiber, aber auch die Registrierungsstellen für Domainnamen. Diese sollen dann den unzulässigen Online-Inhalt löschen oder eine Netzsperrern einrichten. Sofern Maßnahmen durch Online-Vermittler:innen eingerichtet werden sollen, ist in Österreich die TKK zuständige Behörde. Eine Netzsperrern ist hier nur nach Überprüfung der Zulässigkeit durch eine Behörde möglich. Das hier geschaffene Verfahren vor der TKK versucht die Herausforderungen und Defizite der Vergangenheit im Bereich Netzsperrern zu lösen und könnte als Role Model für Regelungen in anderen Bereichen dienen. Netzsperrern auf Grundlage der CPC-VO wurden im relevanten Berichtszeitraum nicht ergriffen oder angeordnet.

5.4 Netzsperrern nach der EU-Marktüberwachungsverordnung

Die Marktüberwachungsverordnung¹² schafft einen europaweiten Rechtsrahmen, um auf neuartige wirtschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen – Stichwort internationaler Onlinehandel und Logistikdienstleistung – reagieren zu können. Ein Schwerpunkt der Verordnung liegt u. a. auf der Beseitigung bisheriger Schlupflöcher, durch die nicht EU-konforme Drittlandware, ohne greifbaren verantwortlichen

¹¹ Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004.

¹² Verordnung 2019/1020 über die Marktüberwachung und Konformität von Produkten vom 20. Juni 2019.

Wirtschaftsakteur in der EU, mittels Online-Plattformen auf den EU-Markt gebracht wird. Neben dem Wirtschaftsakteur können – ähnlich wie in der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung – auch hier Online-Vermittler:innen (Dienste der Informationsgesellschaft, also Access-Provider, Host-Provider, Caching-Provider, Suchmaschinen-Betreiber) verpflichtet werden, um Verstöße im Internet abzustellen. Für die Anordnung der Maßnahmen, die von bestimmten Online-Vermittlern zu ergreifen sind, ist in Materien, in denen das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Marktüberwachungsbehörde ist, die Telekom-Control-Kommission zuständig gemacht worden.

Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurde ein Verfahren auf Grundlage der EU-Marktüberwachungsverordnung eingeleitet. Gegenstand des Verfahrens war ein Antrag des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen als Marktüberwachungsbehörde auf Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen gegenüber Online-Vermittlern:innen, um die Erreichbarkeit einer Internetseite, auf der ein gefährliches Produkt gelistet war, zu unterbinden. Aufgrund der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags wurde das Verfahren im August 2025 eingestellt.

5.5 Ukrainekrieg: Netzsperrn nach der EU-Sanktionsverordnung

Mit der EU-Sanktionsverordnung¹³ wurden im März 2022 neue Sperrverpflichtungen für ISPs geschaffen und zwischenzeitlich auch mehrmals erweitert, um die Verbreitung von Inhalten bestimmter staatsnaher russischer Medien in der EU zu unterbinden. Nach Auffassung der für die Sicherstellung der Netzneutralität zuständigen Regulierungsbehörden TKK und des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR bedarf es keiner weiteren Umsetzung der EU-Sanktionsverordnung durch einen nationalen Verwaltungsakt. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in Österreich und richtet sich auch an Anbieter:innen von Internetzugangsdiensten. Sie ist nach Ansicht der Regulierungsbehörden als Gesetzgebungsakt der Union iSd Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit a TSM-VO anzusehen. Dieser Meinung schließt sich auch BEREC an.¹⁴

Zusätzlich zur unmittelbaren Anwendbarkeit der EU-Sanktionsverordnung wurde am 13. April 2022 durch eine Novelle des AMD-G¹⁵ die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Strafbehörde auch hinsichtlich der Maßnahmen von ISPs festgelegt. Auf deren Website findet sich eine genaue Auflistung der nach deren Auslegung aktuell zu sperrenden Inhalte.¹⁶ Von Anbieter:innen von Internetzugangsdiensten zur ordnungsgemäßen Entsprechung der EU-Sanktionsverordnung ergriffene Maßnahmen basierend auf dieser Veröffentlichung verstoßen im Regelfall nicht gegen die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Netzneutralität.

5.6 Netzsperrn nach der MiCA-Verordnung

Mit der neuen EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA-Verordnung)¹⁷ wurde ein harmonisierter Rechtsrahmen für das öffentliche Angebot, die Zulassung zum Handel und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten in der EU geschaffen. Die Befugnisse der zuständigen Behörden sehen dabei auch die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen auch Dritte (etwa ISPs) zu verpflichten, den Zugang zu Internetseiten zu beschränken, um die Einstellung von Verstößen gegen diese Verordnung zu bewirken. In der nationalen Begleitgesetzgebung (MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz) wird die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als zuständige Behörde benannt.

¹³ Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 VO idF VO (EU) 2022/879, VO (EU) 2022/2474, VO (EU) 2023/427, VO (EU) 2023/1214, VO (EU) 2024/1428, VO (EU) 2024/3192 und VO (EU) 2025/395.

¹⁴ <https://www.berec.europa.eu/en/news-publications/news-and-newsletters/berec-supports-isps-in-implementing-the-eu-sanctions-to-block-rt-and-sputnik>

¹⁵ Siehe § 64 Abs. 3a AVMDG idF BGBl. I Nr. 55/2022.

¹⁶ https://www.rtr.at/Paragraf_64_3a_AMD-G

¹⁷ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937

Im März 2026 haben vier Betreiber der Regulierungsbehörde mitgeteilt, Netzsperrungen zur Domain „standardingold.com“ gesetzt zu haben, da sie durch Bescheide der FMA dazu verpflichtet wurden. Unter dieser Webadresse wurden Kryptowerte entgegen den Bestimmungen der MiCA-Verordnung angeboten, weshalb dem Websitebetreiber bereits im Oktober 2025 das öffentliche Angebot des Kryptowerts „SOLID“ für Nutzer:innen in Österreich untersagt wurde.

Nach Auffassung der für den Vollzug der EU-Netzneutralitätsverordnung zuständigen Regulierungsbehörden TKK und Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR ist die MiCA-Verordnung als Gesetzgebungsakt der Union und der darauf basierende Bescheid der FMA als behördliche Verfügung iSd Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a TSM-VO anzusehen. Die Netzsperrungen wurden überdies als bloße DNS-Sperrungen umgesetzt, was der bisherigen Spruchpraxis der TKK zu Netzsperrungen entspricht. Es konnten daher keine Verstöße gegen die Netzneutralitätsvorgaben festgestellt werden.

5.7 Bisherige Grundsatzentscheidungen der TKK zu IP-Sperrungen

Im Berichtszeitraum Mai 2023 bis April 2024 hatte die TKK über zahlreiche Sperrungen nach Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit. a TSM-VO zu entscheiden, da mehrere ISPs von Rechtsinhabern wegen strukturell urheberrechtswidrigen Internetseiten nach § 81 Abs 1a UrhG belangt wurden.

Als besonders anspruchsvoll stellte sich die Beurteilung einer bestimmten Art der Sperre dar. So wurde seitens der ISPs hinsichtlich einer Website nicht nur eine Sperre auf Ebene des DNS-Resolvers eingerichtet, sondern es wurde eine Sperre einer konkreten IP-Adresse veranlasst. Einerseits deshalb, weil aus Sicht der Rechteinhaberin eine Kombination aus DNS- und IP-Sperre eine effektivere Sperre ermöglichen, als auch, weil die zu sperrende Seite – eine Klonseite eines sich als „s.to“ bezeichnenden strukturell urheberrechtswidrigen Film- und Serien-Streaming-Portals direkt unter dieser IP-Adresse abrufbar war, während die Domain als solche – die auch mit einer DNS-Sperre belegt wurde, zu einer anderen IP-Adresse auflöste.

Im Zuge der geführten Verfahren vor der TKK wurden im Rahmen eines Amtssachverständigengutachtens die Auswirkungen, die Effektivität sowie die Umgehungsmöglichkeiten und Unterschiede zwischen den verschiedenen Sperrmethoden aufgezeigt. Seitens der Rechteinhaber wurde auch ein technisches Privatgutachten vorgelegt. Die durch die TKK getroffenen technischen Feststellungen beruhten auf beiden Gutachten.

So wurde festgestellt, dass die gegenständliche IP-Adresse dem Hosting-Dienst bzw. Content Delivery Network „DDoS-Guard“ zugewiesen war. Dieser, bzw. dessen Kunde, ist wiederum aus technischer Sicht der Einzige, der die auf der IP-Adresse abrufbaren Inhalte steuern, ändern und bestimmen konnte. Die Seite selbst war in einer Art und Weise aufgebaut, dass die tatsächlichen Streams nicht von der verfahrensgegenständlichen IP-Adressen stammten, sondern durch den Einsatz sogenannter „iFrames“ von anderen IP-Adressen bereitgestellt wurden. Für Endnutzer wiederum war das nicht ersichtlich.

Dies war problematisch, weil die konkrete IP-Adresse auch zum Hosting anderer Inhalte verwendet wurde. Generell gilt, dass es aus technischer Sicht unmöglich ist, alle unter einer IP-Adresse abrufbaren Inhalte vollständig festzustellen. So gibt es zwischen IP-Adresse und Domain in keine Richtung hin eine eindeutige Beziehung, weil IP-Adresse und Domain jeweils Ausgestaltungen unterschiedlicher Komponenten des WWW sind. Weder ist es technisch notwendig, dass eine Domain genau einer IP-Adresse zugeordnet ist, noch ist es technisch notwendig, dass eine IP-Adresse genau zum Hosting einer einzelnen Domain verwendet wird. In der Praxis ist die Zuordnung einer Domain zu mehreren IP-Adressen durchaus üblich, und auch in die umgekehrte Richtung wird es durch gängige Server-Software ermöglicht, eine praktisch unlimitierte Anzahl an Domains unter einer einzigen IP-Adresse anzubieten.

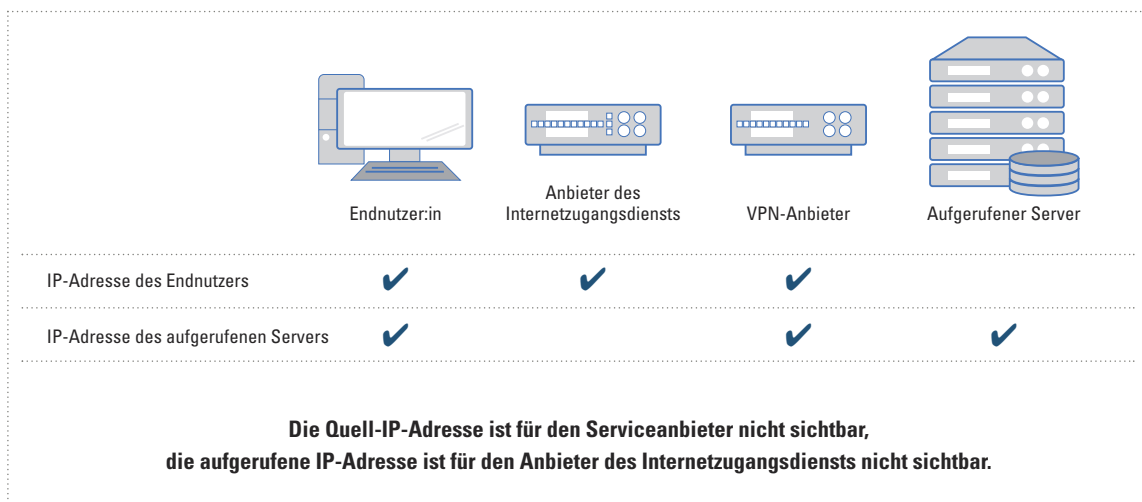
Für einen Dritten, etwa einen technischen Gutachter, eine Regulierungsbehörde oder insbesondere einen Anbieter von Internetzugangsdiensten, ist es weder möglich, alle mit einer Domain verknüpften IP-Adressen noch alle unter einer IP-Adresse abrufbaren Inhalte zu ermitteln. Eine heuristische Auflistung ist durch Nutzung von kostenpflichtigen Dienstleistern zwar möglich, beschränkt sich aber auch auf die im Zuge eines Crawlings aufgefundenen Domains.

Domains und IP-Adressen sind die auf verschiedenen Ebenen des OSI-Modells eingesetzten Adressierungselemente. Im Internet wird in der Interaktion mit Endnutzern mit Domains gearbeitet – die Tatsache, dass im Hintergrund auf technischer Ebene IP-Adressen verwendet werden, ist für den Großteil der Internetnutzer ein rein technisches Detail, das idR nicht wahrgenommen wird. Da nur die Domain das wesentliche Merkmal eines Dienstes darstellt, kommt der konkreten IP-Adresse in der Praxis für Endnutzer keine wesentliche Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Effektivität einer Sperre bestehen mithilfe sogenannter VPN-Dienste, des „Tor“-Browsers sowie unter Einsatz eines HTTP-Proxy-Servers für Endnutzer jedenfalls drei verschiedene Möglichkeiten, die gegenständliche IP-Zugangssperre zu umgehen. Im Wesentlichen wird beim Einsatz dieser Dienste der Datenverkehr zwischen dem Endgerät des Endnutzers und dem vom Betreiber des Streaming-Link-Portals benutzten Server über den Server bzw. das Netzwerk eines Drittanbieters (z. B. des VPN-Anbieters) umgeleitet. Die IP-Adresse des abgerufenen Servers ist in diesem Fall für Internetzugangsanbieter nicht mehr sichtbar (siehe Abbildung 3).

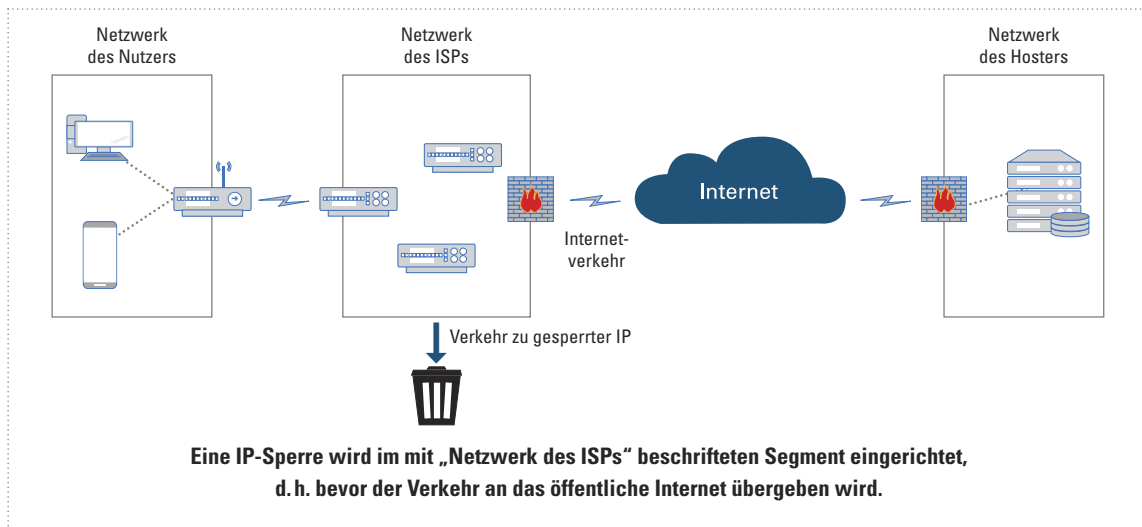
Die Installation und Verwendung dieser Dienste (z. B. „Apple Private Relay“) kann auch durch Personen mit geringer technischer Erfahrung erfolgen.

Abbildung 3: Aufruf eines Services mit VPN



Auch die Effektivität der Sperre hinsichtlich des Diensteanbieters ist begrenzt. So ist es für den Diensteanbieter, der einer IP-Sperre unterliegt, einfach möglich, diese Sperre durch den Wechsel der IP-Adresse zu umgehen. Für Endnutzer, die den Dienst über eine Domain ansteuern, ist dieser Wechsel nicht erkennbar.

Technisch sind IP-Sperren so umgesetzt, dass IP-Pakete, die die zu sperrende IP-Adresse als Zieladresse haben, vom Anbieter nicht weitergeleitet, sondern verworfen werden (siehe Abbildung 4.). Für Endnutzer des sperrenden Anbieters ist die IP-Adresse damit nicht mehr erreichbar, während sich die Sperre auf Endnutzer anderer Anbieter nicht auswirkt. Anders als bei DNS-Sperren wird beim Aufruf der gesperrten IP-Adresse auch kein Sperrhinweis eingeblendet, sondern der Aufbau zur gesperrten IP-Adresse schlicht unterbunden.

Abbildung 4: Verschiedene Netzwerke beim Aufruf einer Internetseite


Die Einrichtung einer IP-Sperre durch einzelne Anbieter von Internetzugangsdiensten ist auch für die Inhaber der gesperrten IP-Adresse nicht erkennbar. Besucher können die Seite weiterhin ansteuern, nur Verbindungen von Endnutzern des sperrenden Internetzugangsdiensteanbieters werden unterbunden.

Mit einer IP-Sperre geht aus technischer Sicht stets die Gefahr eines „Overblockings“ einher, d. h. einer unbeabsichtigten und ungewollten Sperre von Inhalten, die nicht in Zusammenhang mit dem Grund und Inhalt der Sperre stehen. Denn eine vollständige Ermittlung aller unter einer IP-Adresse gehosteten Online-Inhalte ist technisch nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der Gefahr von Overblocking untersagte die Regulierungsbehörde die Einrichtung einer IP-Sperre. Bei der nach Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit. a TSM-VO vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Eingriffsintensität einer Sperre mit den Grundrechten und Grundfreiheiten abzuwägen. Nachdem unter einer IP-Adresse nicht nur eine, sondern mehrere Websites und Dienste betrieben werden können, kommt es im Fall von IP-Sperren zunächst zu einem – relativ weitreichenden – Eingriff in die in Art. 11 GRC verbürgte Kommunikationsfreiheit, zumal technisch nicht abschließend feststellbar ist, welche Websites unter einer bestimmten IP-Adresse gehostet werden oder je gehostet wurden¹⁸. Insbesondere bei der Verwendung von Cloud-Dienstleistern – wo einem einzelnen Angebot auch verschiedene IP-Adresse gleichzeitig oder räumlich verteilt zugewiesen werden können – sowie bei Shared Hostern können IP-Sperren einen Eingriff in die in Art. 16 GRC normierte Erwerbsausübungsfreiheit für Endnutzer wie die Anbieter von Diensten und Anwendungen darstellen. So ist es für Diensteanbieter nicht möglich, zu überprüfen, ob die eigene IP-Adresse allfälligen IP-Sperren einzelner Anbieter unterliegt. Ein Websitebetreiber, der seine Seite unter einer dynamisch-öffentlichen anstelle einer statisch-öffentlichen IP-Adresse hosten lässt, wäre von den Auswirkungen einer IP-Zugangssperre betroffen, sobald – dieser Zeitpunkt wäre für ihn nicht oder nicht genau vorhersehbar – seine Seite einer bei irgendeinem Anbieter gesperrten IP-Adresse zugeordnet wird.

Bei IP-Sperren herrscht im Vergleich zu DNS-Sperren ein geringeres Ausmaß an Transparenz: Im Falle von DNS-Sperren werden Internetnutzer bei einem Aufruf der gesperrten Domains idR auf eine Seite des sperrenden Anbieters weitergeleitet, auf der über die Einrichtung der Sperre und deren Grund informiert wird. Im Falle von IP-Sperren wird ein Aufbau der IP-Verbindung zur gesperrten IP-Zieladresse schlicht unterbunden, d. h. es kommt an dieser Stelle zu keiner Information der Internetnutzer über das Bestehen der IP-Sperre. Dies macht die Nachvollziehbarkeit des Sperrgrunds und eine allfällige Anspruchsverfolgung durch Betroffene schwieriger.

¹⁸ Siehe etwa TKK 07.08.2023 R 16/22 S 28ff.

Dem steht das auf der Garantie der Unversehrtheit geistigen Eigentums (Art 17 Abs 2 GRC) beruhende Interesse der Inhaber von urheberrechtlichen Ansprüchen an einer lückenlosen Zugangsunterbindung gegenüber. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass selbst IP-Sperren von Endnutzern mit nicht allzu weitreichenden Kenntnissen der Informationstechnologie und zumutbarem Aufwand umgangen werden können; eine unüberwindbare oder nur mit gänzlich unzumutbarem Aufwand überwindbare Zugangsbeschränkung kann sohin auch mittels IP-Sperren nicht gewährleistet werden.

In der Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt die TKK damit zum Ergebnis, dass die Einrichtung einer IP-Sperre eine unverhältnismäßige Maßnahme darstellt, einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 TSM-VO darstellt und deshalb abzustellen ist.

Gegen diese Entscheidungen der TKK erhob die Rechteinhaberin Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Im Rechtsmittelverfahren legte das BVwG dem EuGH mehrere Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vor. Im Wesentlichen betrafen diese das Verhältnis der Rechtsgrundlagen zum Schutz des geistigen Eigentums zu jenen zum Schutz der Netzneutralität. Insbesondere sollte geklärt werden, ob eine IP-Sperre verhältnismäßig und daher zulässig sein kann.

Nach Einleitung des schriftlichen Verfahrens vor dem EuGH zog die Rechteinhaberin in den nationalen Verfahren ihre Bescheidbeschwerde zurück, sodass der EuGH daraufhin sein Vorabentscheidungsverfahren einstellte. Damit haben die Bescheide der TKK Rechtskraft erlangt.

Potenzielle Netzneutralitäts- verletzungen und Verfahren

06 Potenzielle Netzneutralitätsverletzungen und Verfahren

Seit dem Inkrafttreten der TSM-VO hat die Regulierungsbehörde kontinuierlich die bereits am Markt angebotenen Produkte bzw. ergriffenen technischen und kommerziellen Praktiken der ISPs überprüft. Wie schon in den Berichtszeiträumen zuvor lag der Schwerpunkt der Arbeit der Regulierungsbehörde darin, nach Überprüfung von technischen und kommerziellen Praktiken von ISPs, letzteren zunächst mögliche erkannte Verstöße vorzuhalten und in Gesprächen rechtskonforme Lösungen zu suchen. In den vorangegangenen Berichtszeiträumen hat die Regulierungsbehörde zahlreiche Verfahren zur Sicherstellung der Netzneutralität geführt. Diese betrafen vor allem IP-Sperren, Zwangstrennungen, Zero-Rating und die fehlende Zurverfügungstellung einer öffentlich-dynamischen IPv4 Adresse. Auch im aktuellen Berichtszeitraum konnten diverse Praktiken erkannt werden, die im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 3 TSM-VO problematisch bzw. zu überprüfen waren. Die Praktiken betrafen vor allem Netzsperrern auf Grundlage der MiCA-Verordnung sowie ein Verfahren auf Grundlage der EU-Marktüberwachungsverordnung. Näheres dazu siehe Abschnitt 5.

Tabelle 2: Kurzbeschreibung (problematischer) Praktiken bezüglich TSM-VO

Pos.	Art der Praktik	Beschreibung
01	Portsperrern	Bestimmte UDP- oder TCP-Ports werden für eingehenden und/oder ausgehenden Verkehr gesperrt. Bestimmte Dienste können dadurch gegebenenfalls nicht genutzt werden, was mit Art. 3 Abs. 1 und 3 TSM-VO in Widerspruch steht. Eine nähere Beschreibung findet sich in Abschnitt 6.1
02	Private IP-Adressen und Dienste	Kund:innen werden private IP-Adressen (per Network Address Translation [NAT]) zugeteilt. Dies verhindert, dass Endnutzer:innen eigene Dienste bereitstellen bzw. anbieten können; dieses Recht ergibt sich jedoch aus Art. 3 Abs. 1 TSM-VO. → Eine nähere Beschreibung findet sich in Abschnitt 6.2
03	Zero-Rating	Das Datenvolumen einer bestimmten Anwendung oder eines bestimmten CAPs wird nicht auf das im Tarif der Kund:innen enthaltene Datenvolumen angerechnet. Eine nähere Beschreibung findet sich im Netzneutralitätsbericht 2023, in Abschnitt 6
04	Spezialdienste	Bei einem Spezialdienst handelt es sich um einen Dienst, der nicht über den normalen Internet Access Service (IAS), sondern priorisiert/optimiert vom ISP angeboten wird. Um als Spezialdienst i.S.d. Art 3 Abs 5 TSM-VO angeboten werden zu können, muss ein Dienst bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
05	Technische Diskriminierungen bzw. Einschränkung des Internetzugangs	Die Veränderung/Umleitung des Verkehrs sowie die Einschränkung des IAS steht im Widerspruch zu Art 3 Abs 3 TSM-VO.
06	Trennung von IP-Verbindungen	Die automatische Trennung von IP-Verbindungen schränkt das Recht von Endnutzer:innen ein, selbst Dienste bereitzustellen (Art 3 Abs 1 TSM-VO). → Eine nähere Beschreibung findet sich im Netzneutralitätsbericht 2025 in Abschnitt 7.

Pos.	Art der Praktik	Beschreibung
07	Netzsperrern	<p>Netzsperrern sind grundsätzlich Eingriffe in die Netzneutralität und daher nur dann erlaubt, wenn eine gesetzliche Regelung sie vorschreibt und die Sperrern im konkreten Einzelfall verhältnismäßig sind. Gesetzliche Regelungen, die den ISP zur Sperrern verpflichten, finden sich im Urheberrecht (UrhG), beim kollektiven grenzüberschreitenden Verbraucherschutz (VBKG), im Bereich Marktüberwachung (EU-Marktüberwachungsverordnung), im Finanzsektor (EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte) oder auch als Sanktionsmaßnahme (EU-Sanktionsverordnung).</p> <p>→ Eine nähere Beschreibung findet sich in Abschnitt 6.4</p>

Neben der oben beschriebenen behördlichen Überprüfungstätigkeit bezüglich bestehender Produkte wurde auch im Rahmen der Überprüfung von AGB und Entgeltbestimmungen auf die Übereinstimmung dieser Vertragsdokumente mit der TSM-VO entsprechend der nationalen Bestimmung zur Prüfung von Vertragsbestimmungen (§ 133 TKG 2021) hingearbeitet. Im Bereich der vertraglichen Mindestinhalte nach Art 4 Abs 1 TSM-VO waren im Berichtszeitraum keine unmittelbaren – auf der TSM-VO basierenden – Verfahrensmaßnahmen notwendig.

Im AGB-Widerspruchsverfahren wird auf die Anpassung von unzulässigen Vertragsbedingungen vor Abschluss des Verfahrens hingearbeitet, um auf effiziente Weise die Rechtskonformität von Vertragsbedingungen sicherzustellen.

6.1 Sperrern von TCP-/UDP-Ports bzw. Protokollen

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Verfahren wegen Portsperrern eingeleitet. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Verfahren geführt. Hierbei konnten die technischen Gründe für Portsperrern in den meisten Fällen geklärt werden. Bei ausreichender Rechtfertigung können Portsperrern zulässig sein, wobei Sperrern bislang ausschließlich aus Sicherheitsaspekten vorgenommen wurden. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren kam es zu einem Rückgang an aktiven Portsperrern, da einige der Sperrern, die bislang mit einem eingesetzten, sicherheitslückenbehafteten Modem begründet waren, durch einen Austausch der betroffenen Modelle zurückgenommen werden konnten.

Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Portsperrern jeweils eine Einzelfallbetrachtung erfordert und somit aus der Tatsache, dass in einem bisherigen Verfahren eine Portsperrern in einem konkreten Szenario als gerechtfertigt erachtet wurde, nicht automatisch auf das Ergebnis der Beurteilung der Portsperrern anderer ISPs geschlossen werden kann.

Eine gute Hilfestellung, um die Verhältnismäßigkeit von Portsperrern zu beurteilen, ist die von der ENISA veröffentlichte Leitlinie zur Beurteilung von Sicherheitsmaßnahmen im Kontext des Art. 3 Abs. 3 TSM-VO.¹⁹

Die folgende Zusammenstellung zeigt eine Auswahl aus den bisherigen Ergebnissen:

TCP-Port 25 (SMTP)

Ein:e Mobilfunk- und ein:e Festnetzanbieter:in gaben an, Port 25 für ausgehenden Verkehr zu sperrern. Eine weitere Festnetzanbieter:in gab an, Port 25 in beide Richtungen zu sperrern. Hintergrund ist hier vor allem die Vermeidung von Spam-Versand, falls der Rechner der Kundin oder des Kunden von Malware befallen wird. Bei der Vergabe nur privater IP-Adressen (NAT) kann es vorkommen, dass durch Black-Listing einer öffentlichen IP-Adresse, die viele Kundinnen bzw. Kunden per NAT teilen, E-Mails all dieser Kundinnen bzw. Kunden blockiert werden.

¹⁹ <https://www.enisa.europa.eu/publications/guideline-on-assessing-security-measures-in-the-context-of-article-3-3-of-the-open-internet-regulation>

Diese Sperre wurde nach Analyse i.S.d Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit b (wie schon in bisherigen Verfahren) als gerechtfertigt angesehen, da (reines) SMTP auf Endkundenebene ein häufig von Malware missbrauchtes Protokoll (Spam-Versand) darstellt.

TCP-/UDP-Port 53 eingehend (DNS)

Drei ISPs gaben an, diese Sperre aufgrund der Gefahr von DNS Amplification Attacks bzw. DNS-Spoofing einzusetzen. Zwei ISPs gaben an, diese Sperren auf Endnutzer:innen mit dynamische-öffentlicher IP zu beschränken.

TCP-Port 67-69 bidirektional (DHCP, BOOTPS, TFTP)

Ein:e Festnetzanbieter:in sperrt für bestimmte Internetzugangstechnologien diese Ports aus technischen Gründen, die seiner Netztopologie (CPE-Wartung) entspringen.

Nach umfangreicher Analyse wurde die Sperre i.S.d Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit. b mangels gelinderer Mittel als gerechtfertigt angesehen, zumal das Protokoll TFTP für Endnutzer:innen im Bereich des Internetzugangs kaum noch praktische Relevanz hat.

TCP-Ports 137-139 bidirektional (NetBIOS)

Ein:e Festnetzanbieter:in sperrt diese Portrange mit dem Argument, dass es für die Dienste der Windows Datei- und Druckfreigabe, die über diese Ports arbeiten, keinen Anwendungsfall in einem WAN gäbe. Gleichzeitig bestünde beim Öffnen der Ports aber erhebliche Gefahr für Kundinnen und Kunden, die nicht im Umgang mit eben diesen Diensten geübt seien. Es bestehe bei Fehlkonfiguration durch Kundinnen und Kunden die Gefahr unbefugter Zugriffe auf deren/dessen Netzwerk-Freigaben.

Diese Sperren für eingehenden Verkehr wurde nach Analyse i.S.d Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit. b als gerechtfertigt angesehen.

TCP-Port 445 eingehend (SMB)

Ein:e Festnetzanbieter:in sperrt diesen Port für eingehenden Verkehr aufgrund von Sicherheitsaspekten bei Endkundinnen und Endkunden. Diese Sperre für eingehenden Verkehr wurde nach Analyse i.S.d. Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit. b beim verbleibenden Festnetzanbieter als gerechtfertigt angesehen.

TCP-Port 455 eingehend (CreativePartnr)

Ein:e Festnetzanbieter:in gab an, diesen TCP Port aus Wartungsgründen zu sperren. Die Sperre wurde mittlerweile aufgehoben bzw. wird nur im Wartungsfall aktiviert.

TCP-Ports 10001, 10021, 10080 und 10081

Ein:e Festnetzanbieter:in gab an, diese TCP-Ports aus Wartungsgründen zu sperren. Da es sich nur um eine geringe Anzahl an Modems handelt und die Ports nicht im Bereich der „common ports“ liegen, wurde diese Sperre im i.S.d. Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit. b als gerechtfertigt angesehen.

TCP Port 8089

Ein MVNO beantragte eine längere Frist für den Austausch betroffener Hardware, die auf diesem Port Verbindungen zur CPE-Wartung aufbaut. Aufgrund des Umfangs des Austausches war diese Frist zu gewähren. Zwischenzeitlich wurde diese Sperre aufgehoben.

6.2 Private IP-Adressen und Dienste

Die TSM-Verordnung räumt Endnutzer:innen das Recht ein, eigene Dienste bereitzustellen bzw. anzubieten. Technische Voraussetzung, um selbst Dienste anbieten zu können, ist die direkte Erreichbarkeit des vom bzw. von der Endnutzer:in betriebenen Servers/Dienstes aus dem Internet und die Zuweisung einer öffentlichen IP-Adresse.

Vor allem in mobilen Netzen kommt es immer wieder vor, dass Endnutzer:innen private IP-Adressen (per NAT) zugeteilt werden. Die Gründe hierfür liegen neben technischen Aspekten vor allem im Wunsch der ISPs, an öffentlichen Adressen zu sparen, die wie im Fall von IPv4 knapp sein können. Wenn viele Endnutzer:innen eine gemeinsame private IP-Adresse per NAT teilen müssen, schließt dies die Möglichkeit der oder des Einzelnen de facto aus, selbst Dienste oder Inhalte bereitzustellen. Der aus Art 3 Abs 1 erwachsende Anspruch der Endnutzer:innen lautet nach Ansicht der Regulierungsbehörde zumindest auf eine kostenlose öffentliche dynamische IP-Adresse, zumindest wenn die Endnutzer:innen dies wünschen, weil sie etwa Dienste anbieten möchten. Die Endnutzer:innen können hiermit unter Nutzung von dynamischen DNS-Diensten ihre eigenen Dienste adressieren. Als Verstoß gegen Art 3 Abs 1 ist es aber jedenfalls zu sehen, wenn die Zuweisung einer öffentlichen IP-Adresse von einem zusätzlichen Entgelt (z. B. bestimmtes Tarifmodell oder Zusatzoption) abhängig gemacht oder ausschließlich auf bestimmte Kundensegmente (z. B. Geschäftskunden) eingeschränkt wird. Besondere Aufmerksamkeit erhielt die Problematik rund um die Erforderlichkeit der Verfügbarkeit öffentlicher IPv4-Adressen in Zusammenhang mit dem Einsatz neuer Modems/Router durch einen ISP. So schien ein neu eingesetztes Anbieterendgerät keine Nutzung des „Bridge Modus“ oder „Port Forwarding“ und somit aus technischer Sicht keine Nutzung einer allfällig zugewiesenen öffentlichen IPv4-Adresse zu ermöglichen. Des Weiteren bestand der Verdacht, dass der Einsatz eines alternativen durch Endnutzer:innen angeschafften Modems mit dieser Funktionalität durch diesen Anbieter ebenfalls technisch unterbunden werde. Schlussendlich konnte festgestellt werden, dass Endnutzer:innen auf Anfrage kostenlos ein alternatives Modem zur Verfügung gestellt wird, das eine Konfiguration im „Bridge Modus“ weiterhin zulässt.

Daher ist eine Ausübung des durch die TSM-VO zugesicherten Rechts auf die Bereitstellung eigener Dienste weiterhin möglich. Aus dem letzten Berichtszeitraum ergab sich, dass bezüglich dieser Thematik Endnutzer:innen auf Nachfrage beim jeweiligen ISP gelegentlich Falschankünfte erhielten und sich dann an die Regulierungsbehörde wandten, um sich über die aktuelle Rechtslage zu erkundigen.

6.3 Trennung von IP-Verbindungen

Im Rahmen von Überprüfungsverfahren nach Art 5 Abs. 2 TSM-Verordnung wurden im vorangegangenen Berichtszeitraum 5 Anbieter von mobilen Internetzugangsdiensten überprüft. Hierbei wurde im Rahmen des sogenannten „Mystery Shoppings“ von Seiten der Regulierungsbehörde eine dynamisch-öffentliche IP-Adresse angefragt und zudem überprüft, wie oft die IP-Verbindung des jeweiligen Internetzugangsdienstes von Seiten des Anbieters getrennt wird. In allen 5 Verfahren wurde die dynamisch-öffentliche IP-Adresse auf Anfrage zur Verfügung gestellt. In 3 der 5 Verfahren erfolgte eine Zwangstrennung der IP-Verbindung alle 31 Tage und somit im Rahmen des Zulässigen. In 2 Verfahren wurde eine Zwangstrennung der IP-Verbindung unterhalb der 31 Kalendertage festgestellt. Die Anbieter wurden aufgefordert, die Trennungen auf 31 Kalendertage anzuheben. Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurde der rechtskonforme Zustand in beiden Fällen hergestellt. Im relevanten Berichtszeitraum gab es keine Anhaltspunkte für Verstöße im Zusammenhang mit der Trennung von IP-Verbindungen.

6.4 Netzsperrern

Seit 2018 hat die Regulierungsbehörde über 100 Verfahren wegen Netzsperrern geführt und sichergestellt, dass die ergriffenen Maßnahmen den Vorgaben der Netzneutralitäts-Verordnung entsprechen, nicht übermäßig in die Grundrechte von Internetnutzer:innen eingreifen und auch die Rechte anderer Betroffener wie ISPs oder Websitebetreiber:innen wahren. Ein Großteil dieser Verfahren waren Aufsichtsverfahren, d.h. hier hatten die ISPs bereits Netzsperrern vorgenommen. Einige wenige Verfahren waren sogenannte Feststellungsverfahren, bei denen die ISPs von sich aus Anträge auf Feststellung des Verbots einer Netzsperrern gestellt hatten. Diese Entscheidungen beschäftigten schlussendlich auch den VwGH, der sich hier erstmals zur Netzneutralitäts-Verordnung äußerte.

Im Bereich Netzsperrern sind der Austausch mit Stakeholder:innen, die Öffentlichkeitsarbeit und die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren wesentliche Teile der Arbeit. So wurden in den vergangenen Jahren mehrere Stellungnahmen zu geplanten Gesetzesvorhaben abgegeben, in denen auf die Bedeutung des freien Zugangs zum offenen Internet und die technischen Herausforderungen von Netzsperrern hingewiesen wurde. Die Regulierungsbehörde verkennt nicht, dass die Verlagerung von immer mehr Lebensbereichen in die Onlinewelt ganz neue Herausforderungen mit sich bringt und die Rechtsdurchsetzung hier mitunter schwierig und langsam sein kann. Andererseits muss betont werden, dass Netzsperrern Ultima Ratio-Maßnahmen sind und bleiben müssen, zumal sie bei exzessiver Anwendung auch Kollateralschäden mit sich bringen und die Meinungsfreiheit in einer liberalen Gesellschaft gefährden können. Denn bei Netzsperrern besteht regelmäßig die Gefahr des sogenannten Overblockings. Dem ISP stehen nur bestimmte Möglichkeiten zur Sperrern von Online-Inhalten zur Verfügung und diese Sperrern umfassen dann oftmals nicht nur illegale, sondern auch legale Inhalte. Daher müssen solche Maßnahmen sparsam eingesetzt werden.

Ein weiterer Bereich, in dem seit März 2021 auch Netzsperrern verhängt werden können, ist die europäische Verbraucherbehördenkooperationsverordnung (CPC-VO) und das dazugehörige Verbraucherbehördenkooperationsgesetz (VBKG) als nationales Begleitgesetz. Mit diesen Regelungen sollen grenzüberschreitende Verstöße gegen Verbraucher:innenrechte effektiv bekämpft werden können. Hierzu arbeiten viele europäischen Behörden koordiniert zusammen. Sie können Unterlassungsanträge gegen ein Unternehmen, das gegen Verbraucherrechte verstößt, stellen. Im Onlineumfeld kann es aber sein, dass dieses Unternehmen nicht belangt werden kann, weil es etwa seinen Sitz im einem Drittstaat hat und auf Aufforderungen nicht reagiert. In diesen Fällen können auch Online-Vermittler:innen belangt werden, um den Verstoß im Internet abzustellen. In Frage kommen Dienste der Informationsgesellschaft, also Access-Provider, Host-Provider, Caching-Provider, Suchmaschinen-Betreiber, aber auch die Registrierungsstellen für Domainnamen. Diese sollen dann den unzulässigen Online-Inhalt löschen oder eine Netzsperrern einrichten. Sofern Maßnahmen durch Online-Vermittler:innen eingerichtet werden sollen, ist in Österreich die TKK zuständige Behörde. Eine Netzsperrern ist hier nur nach Überprüfung der Zulässigkeit durch eine Behörde möglich. Das hier geschaffene Verfahren vor der TKK versucht die Herausforderungen und Defizite der Vergangenheit im Bereich Netzsperrern zu lösen und könnte als Role Model für Regelungen in anderen Bereichen dienen. Netzsperrern auf Grundlage der CPC-VO wurden bis dato noch nicht ergriffen.

Mit der EU-Sanktionsverordnung wurden erstmalig im März 2022 neue Sperrverpflichtungen für ISPs geschaffen. In den darauffolgenden Jahren wurden diese Verpflichtungen auf Basis neuer Sanktionspakete erweitert. Nach Auffassung der für die Sicherstellung der Netzneutralität zuständigen Regulierungsbehörden TKK und des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR bedarf es keiner weiteren Umsetzung der EU-Sanktionsverordnung durch einen nationalen Verwaltungsakt. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in Österreich und richtet sich auch an Anbieter:innen von Internetzugangsdiensten. Sie ist nach Ansicht der Regulierungsbehörden als Gesetzgebungsakt der Union iSd Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit a TSM-VO anzusehen. Von Anbieter:innen von Internetzugangsdiensten zur ordnungsgemäßen Entsprechung der EU-Sanktionsverordnung ergriffene Maßnahmen verstoßen daher im Regelfall nicht gegen die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Netzneutralität.

Weitere spezielle Rechtsgrundlagen für Netzsperrern finden sich im Bereich des Urheberrechts, der Marktüberwachung sowie der Finanzmarktaufsicht. (Details siehe Abschnitt 5 – Netzsperrern).

Sperren von Websites im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum gelangte der Regulierungsbehörde zur Kenntnis, dass vier Anbieter Netzsperrungen zur Website „standardingold.com“ gesetzt hatten, da sie durch die zur Vollziehung der MiCA-VO zuständige Behörde FMA durch Bescheide dazu verpflichtet wurden. Die Umsetzung erfolgte durch DNS-Sperren. Aus Sicht der TTK liegen hier keine Verstöße vor, da die MiCa-Verordnung sowie der darauf basierende Bescheid als Rechtsgrundlagen im Sinne des Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a TSM-VO anzusehen sind.

6.5 Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 TSM-VO

Diverse Aufsichtsverfahren, die eingeleitet, aber letztlich mit Beschluss eingestellt wurden (z. B. wegen Abstellung der Mängel durch den ISP vor Verfahrensende oder mangels Verstoßes des ISP gegen die TSM-VO), sind hier nicht angeführt. Nichtsdestotrotz hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen der Netzneutralitäts-Verordnung laufend im Auge behalten. In Tabelle 3 sind alle seit in Krafttreten der TSM-VO ergangenen Bescheide aufgelistet, die überdies im Volltext auch auf der RTR-Website unter folgendem Link abrufbar sind: <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen>

Zur Thematik der Zugangssperren wurden von der TTK im August 2023 acht Abstellungsbescheide erlassen (R 16/22, R 17/22, R 29/22, R 31/22, R 33/22, R 38/22, R 39/22 und R 43/22). Diese Bescheide wurden vom Rechteinhaber angefochten. Im Rechtsmittelverfahren vor dem BVwG wurde zunächst ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH insb. zur Frage der Vereinbarkeit von IP-Sperren mit Unionsrecht gestellt. Da der Beschwerdeführer jedoch im Februar 2025 die Beschwerde zurückgezogen hatte, wurde das Rechtsmittelverfahren eingestellt und die Vorlagefragen somit obsolet. Damit haben die Bescheide der TTK Rechtskraft erlangt.

Gegenüber vier Anbietern wurde im November 2022 die Abstellung des Angebots von Zero-Rating an Bestandskund:innen bis März 2023 (R 12/22, R 13/22, R 14/22 und R 15/22) angeordnet. Untersagt wurde (1) A1 Telekom das Angebot des Nulltarifs (Zero-Rating) „Free-Stream“ in Tarifen und Optionen sowie das Angebot eines Nulltarifs unter der Bezeichnung „epaper“ in Tarifen in Bestandskundenverträgen, (2) T-Mobile das Angebot des Nulltarifs „Magenta Stream“ in Tarifen sowie das Angebot eines Nulltarifs bei Inanspruchnahme des Zusatzpakets „Mediencenter“ in Tarifen in Bestandskundenverträgen, (3) Hutchison das Angebot des Nulltarifs „MyStream“ in Tarifen sowie das Angebot eines Nulltarifs bei Inanspruchnahme der Zusatzpakete „Spotify Premium“ bzw. „3 Cloud“ in Tarifen in Bestandskundenverträgen und (4) educom das Angebot des Nulltarifs „free e-learning“ in Tarifen in Bestandskundenverträgen wegen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß der TSM-VO.



Das Angebot von Zero-Rating an Neukund:innen stellten alle Anbieter bereits 2022 proaktiv ein. Die Einstellung von Zero-Rating für Bestandskund:innen erfolgte – in Entsprechung der Bescheide der TTK – bis Ende März 2023.

Die im Dezember 2017 sowie im April 2021 erlassenen Maßnahmenbescheide zur Priorisierung eines VoD-Dienstes, Traffic Shapping, Zwangstrennung und Zuteilung einer öffentlichen IP-Adresse (R 3/16, R 5/17 sowie R 9/19) sind weiterhin wirksam. Die Entscheidung des VwGH im Rechtsmittelverfahren zu R 3/16 erging im Dezember 2021 und bestätigte den Bescheid der Regulierungsbehörde vollinhaltlich. Zu R 5/17 ist im April 2022 ein Einstellungsbeschluss durch das BVwG ergangen, da die Anbieterin ihre Bescheidbeschwerde zurückgezogen hat. Der im April 2021 ergangene Bescheid gegen einen weiteren ISP ist mittlerweile rechtskräftig (R 9/19).

Tabelle 3: Verfahren nach Art. 5 Abs. 1 TSM-VO seit 2016

 : angefochten |  : rechtskräftig

Verfahren	ISP	Kurzbeschreibung	Datum der Entscheidung	Status
R 3/16	A1 Telekom Austria AG	<ul style="list-style-type: none"> • Untersagung der Priorisierung eines VoD-Dienstes mangels Vorliegen eines „Spezialdienstes“ binnen 3 Jahren • Kostenlose Zuweisung von public IPv4 auf Nachfrage von Kund:innen • Erhöhung Zeitraum für die Trennung von IP-Verbindungen von 24 Stunden auf 31 Tage. 	18.12.2017	
R 5/17	A1 Telekom Austria AG	Untersagung der Anwendung eines „Traffic-Shaping“ bei einem Zusatzpaket, bei dem Audio- und Videostreamingdienste mit Zero-Rating versehen sind.	18.12.2017	
R 1/18	LIVEST Kabelmedien GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	26.11.2018	
R 2/18	kabelplus GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	26.11.2018	
R 3/18	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	26.11.2018	
R 4/18	T-Mobile Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	26.11.2018	
R 5/18	UPC Telekabel Wien GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., T-Mobile Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	26.11.2018	
R 8/18	Hutchison Drei Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	26.11.2018	

 : angefochten |  : rechtskräftig

Verfahren	ISP	Kurzbeschreibung	Datum der Entscheidung	Status
R 9/18	A1 Telekom Austria AG	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	26.11.2018	
R 1/19	kabelplus GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	12.04.2019	
R 2/19	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	12.04.2019	
R 3/19	Hutchison Drei Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	12.04.2019	
R 4/19	A1 Telekom Austria AG	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	12.04.2019	
R 5/19	LIVEST Kabelmedien GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	12.04.2019	
R 6/19	UPC Telekabel Wien GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., T-Mobile Austria GmbH, Lisa Film GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	12.04.2019	
R 7/19	T-Mobile Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	08.07.2019	
R 8/19	A1 Telekom Austria AG	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	22.10.2019	

 : angefochten |  : rechtskräftig

Verfahren	ISP	Kurzbeschreibung	Datum der Entscheidung	Status
R 11/19	Hutchison Drei Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	17.03.2020	
R 12/19	kabelplus GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	17.03.2020	
R 13/19	T-Mobile Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	17.03.2020	
R 14/19	LIVEST Kabelmedien GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	17.03.2020	
R 15/19	Kabelplus GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	23.06.2020	
R 1/20	Mass Response GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	21.07.2020	
R 9/19	Lycamobile Austria Ltd.	Aufsichtsverfahren aufgrund der Nicht-Zuteilung einer (zumindest) dynamisch-öffentlichen IPv4-Adresse an eine:n Endnutzer:in.	07.04.2021	
R 1-9/22	Mehrere Anbieter von Internetzugangsdiensten	Verfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung der Zulässigkeit von Netzsperrern aufgrund der EU-Sanktionsverordnung.	13.06.2022	
R 12/22	A1 Telekom Austria AG	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO hinsichtlich Zero-Rating Angebote an Bestandskunden.	04.11.2022	
R 13/22	Hutchison Drei Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO hinsichtlich Zero-Rating Angebote an Bestandskunden.	04.11.2022	
R 14/22	T-Mobile Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO hinsichtlich Zero-Rating Angebote an Bestandskunden.	04.11.2022	
R 15/22	educom GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO hinsichtlich Zero-Rating Angebote an Bestandskunden.	04.11.2022	








 : angefochten |  : rechtskräftig

Verfahren	ISP	Kurzbeschreibung	Datum der Entscheidung	Status
R 16/22	next layer Telekommunikationsdienstleistungs- und Beratungs GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Es wird festgestellt, dass gewisse gesetzte IP-Sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche einen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO darstellen. Die Bescheide wurden angefochten, jedoch von Seiten der Rechteinhaberin später zurückgezogen, womit das Verfahren eingestellt werden konnte. Damit haben die Bescheide der TKK Rechtskraft erlangt.	07.08.2023	
R 17/22	LIWEST Kabelmedien GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Es wird festgestellt, dass gewisse gesetzte IP-Sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche einen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO darstellen. Die Bescheide wurden angefochten, jedoch von Seiten der Rechteinhaberin später zurückgezogen, womit das Verfahren eingestellt werden konnte.	07.08.2023	
R 18/22	LIWEST Kabelmedien GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	20.03.2023	
R 19/22	LIWEST Kabelmedien GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	09.01.2023	
R 20/22	LIWEST Kabelmedien GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	15.05.2023	
R 21/22	next layer Telekommunikationsdienstleistungs- und Beratungs GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	09.01.2023	
R 22/22	next layer Telekommunikationsdienstleistungs- und Beratungs GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	20.03.2023	
R 23/22	Mass Response Service GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes bzw. mangels eines im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 TSM-VO.	07.08.2023	

 : angefochten |  : rechtskräftig


Verfahren	ISP	Kurzbeschreibung	Datum der Entscheidung	Status
R 24/22	Mass Response Service GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	20.03.2023	
R 25/22	T-Mobile Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes bzw. mangels eines im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 TSM-VO.	07.08.2023	
R 26/22	T-Mobile Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	20.03.2023	
R 27/22	A1 Telekom Austria AG	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	20.03.2023	
R 28/22	A1 Telekom Austria AG	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	09.01.2023	
R 29/22	A1 Telekom Austria AG	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Es wird festgestellt, dass gewisse gesetzte IP-Sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche einen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO darstellen. Die Bescheide wurden angefochten. Im Rechtsmittelverfahren hat das BVwG ein Vorabentscheidungsverfahren insb. zur Frage der Vereinbarkeit von IP-Sperren mit Unionsrecht eingeleitet. Die Beschwerde der Rechteinhaberin wurde jedoch später zurückgezogen, womit das Verfahren eingestellt und auch die Vorlagefrage obsolet wurde. Damit haben die Bescheide der TKK Rechtskraft erlangt.	07.08.2023	
R 30/22	A1 Telekom Austria AG	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes bzw. mangels eines im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 TSM-VO.	07.08.2023	
R 31/22	T-Mobile Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Es wird festgestellt, dass gewisse gesetzte IP-Sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche einen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO darstellen. Die Bescheide wurden angefochten, jedoch von Seiten der Rechteinhaberin später zurückgezogen, womit das Verfahren eingestellt werden konnte.	07.08.2023	
R 32/22	T-Mobile Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	09.01.2023	



 : angefochten |  : rechtskräftig

Verfahren	ISP	Kurzbeschreibung	Datum der Entscheidung	Status
R 33/22	Mass Response Service GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Es wird festgestellt, dass gewisse gesetzte IP-Sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche einen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO darstellen. Die Bescheide wurden angefochten, jedoch von Seiten der Rechteinhaberin später zurückgezogen, womit das Verfahren eingestellt werden konnte.	07.08.2023	
R 34/22	Mass Response Service GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	09.01.2023	
R 35/22	Hutchison Drei Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes bzw. mangels eines im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 TSM-VO.	07.08.2023	
R 36/22	Hutchison Drei Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	20.03.2023	
R 37/22	Hutchison Drei Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	09.01.2023	
R 38/22	Hutchison Drei Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Es wird festgestellt, dass gewisse gesetzte IP-Sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche einen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO darstellen. Die Bescheide wurden angefochten. Im Rechtsmittelverfahren hat das BVwG ein Vorabentscheidungsverfahren insb. zur Frage der Vereinbarkeit von IP-Sperren mit Unionsrecht eingeleitet. Die Beschwerde der Rechteinhaberin wurde jedoch später zurückgezogen, womit das Verfahren eingestellt und auch die Vorlagefrage obsolet wurde. Damit haben die Bescheide der TKK Rechtskraft erlangt.	07.08.2023	
R 39/22	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Es wird festgestellt, dass gewisse gesetzte IP-Sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche einen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO darstellen. Die Bescheide wurden angefochten. Im Rechtsmittelverfahren hat das BVwG ein Vorabentscheidungsverfahren insb. zur Frage der Vereinbarkeit von IP-Sperren mit Unionsrecht eingeleitet. Die Beschwerde der Rechteinhaberin wurde jedoch später zurückgezogen, womit das Verfahren eingestellt und auch die Vorlagefrage obsolet wurde. Damit haben die Bescheide der TKK Rechtskraft erlangt.	07.08.2023	

 : angefochten |  : rechtskräftig

Verfahren	ISP	Kurzbeschreibung	Datum der Entscheidung	Status
R 40/22	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangs-sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes bzw. mangels eines im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 TSM-VO.	07.08.2023	
R 41/22	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangs-sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	09.01.2023	
R 42/22	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangs-sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	20.03.2023	
R 43/22	kabelplus GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangs-sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Es wird festgestellt, dass gewisse gesetzte IP-Sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche einen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO darstellen. Die Bescheide wurden angefochten, jedoch von Seiten der Rechteinhaberin später zurückge-zogen, womit das Verfahren eingestellt werden konnte.	07.08.2023	
R 44/22	kabelplus GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangs-sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	20.03.2023	
R 45/22	kabelplus GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangs-sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	09.01.2023	
R 46/22	kabelplus GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangs-sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	15.05.2023	
R 1/23	Innonet ICT-Services GmbH	Aufsichtsverfahren aufgrund der Nicht-Zuteilung einer (zumindest) dynamisch-öffentlichen IPv4-Adresse an eine:n Endnutzer:in. Verfahrenseinstellung mangels eines im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 TSM-VO.	11.09.2023	
R 2/23	Mass Response Service GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangs-sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	07.08.2023	
R 3/23	T-Mobile Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangs-sperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art. 3 TSM-VO.	07.08.2023	

 : angefochten |  : rechtskräftig

Verfahren	ISP	Kurzbeschreibung	Datum der Entscheidung	Status
R 4/23	kabelplus GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 TSM-VO.	07.08.2023	
R 5/23	LIVEST Kabelmedien GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 TSM-VO.	07.08.2023	
R 6/23	Hutchison Drei Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche. Verfahrenseinstellung mangels Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 TSM-VO.	07.08.2023	
R 1/24	T-Mobile Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche.	10.06.2024	
R 2/24	A1 Telekom Austria AG	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche.	10.06.2024	
R 3/24	Hutchison Drei Austria GmbH	Aufsichtsverfahren nach Art. 5 TSM-VO zur Überprüfung von Zugangssperren zu bestimmten Websites aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche.	10.06.2024	

6.6 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen

Mit dem TKG 2021 ist – mit 1. November 2021 – die Aufgabe der TKK, rechtskonforme Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) von Anbieter:innen von Kommunikationsdiensten sicherzustellen, zur RTR gewechselt. Anbieter:innen haben Vertragsbedingungen zu erstellen und bei der RTR vorab anzuzeigen. Die RTR kann der Verwendung dieser Vertragsbedingungen im Geschäftsverkehr widersprechen, wenn sie gegen telekommunikationsrechtliche und bestimmte zivil- und konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Insbesondere werden auch die netzneutralitätsrelevanten Vorgaben des Art. 4 TSM-VO geprüft und so sichergestellt, dass diese Transparenzvorgaben zur Gewährleistung der Netzneutralität eingehalten werden.

Im Jahr 2025 wurden 619 Verfahren geführt. Dies stellt eine rund 17-prozentige Steigerung gegenüber dem Vorjahr 2024 mit 527 Verfahren dar. Insgesamt lässt sich zu dem Jahr 2021 mit 402 Verfahren und dem Jahr 2020 mit 333 Verfahren ein deutlicher Anstieg verzeichnen. Dies hat u.a. damit zu tun, dass das TKG 2021 einerseits diverse Anpassungen notwendig gemacht hat und andererseits hiermit nun auch Anbieter:innen interpersoneller Kommunikationsdienste („NIICS“) anzeigepflichtig geworden sind. Daneben wurden zahlreiche Anfragen von Endkundinnen und Endkunden oder von Anbieter:innen zu Anzeige- und Prüfungsmodalitäten von Vertragsbedingungen bearbeitet. Bei der inhaltlichen Kontrolle spielen neben den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen auch zivil- und verbraucherrechtliche Bestimmungen eine große Rolle. Inhaltlich zeigte sich im Jahr 2024, dass weiterhin vermehrt europäische und internationale Unternehmen als Anbieter:innen am österreichischen Markt tätig werden. Dies stellte die

TKK, bzw. seit 1. November 2021 die RTR, bei der Sicherstellung der rechtskonformen Vertragsbedingungen vor Herausforderungen, da diese Anbieter:innen gelegentlich über eingeschränkte Kenntnisse der einschlägigen materiellen und formellen österreichischen sowie europäischen Rechtsbestimmungen verfügen und damit verknüpft meist die deutsche Amtssprache nicht beherrschen.

Der TKK, bzw. seit 1. November 2021 der RTR, ist es wichtig, dass bereits im Rahmen des Verfahrens die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden, damit möglichst schnell der rechtskonforme Zustand hergestellt werden kann. Auch im Jahr 2025 konnte dieses Ziel wieder in allen Verfahren erreicht werden. Durch die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen verringert sich für Kundinnen und Kunden das Risiko, in einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen. Derartige Verfahren sind oft mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Weiters ist es für Kundinnen und Kunden oft nicht erkennbar, dass gewisse Klauseln möglicherweise nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen und daher nicht wirksam vereinbart werden können, auch wenn sie in den AGB geregelt sind. Die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen leistet zugleich auch einen wichtigen Beitrag zum fairen Wettbewerb zwischen den Anbieter:innen von Kommunikationsdiensten und verhindert einen Wettbewerbsvorsprung durch Verwendung unzulässiger Klauseln. Sie stellt auch im Hinblick auf Netzneutralitätsverletzungen nach Art. 3 TSM-VO ein Monitoring- und somit Frühwarnsystem dar.

6.7 Schlichtungsverfahren bei der RTR

Endnutzer:innen können im Rahmen von Schlichtungsverfahren nach § 205 TKG 2021 Beschwerden in Zusammenhang mit Kommunikationsdiensten, die sie mit ihrem Anbieter nicht zufriedenstellend lösen können, der RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post, als Schlichtungsstelle vorlegen. Diese versucht in erster Linie eine einvernehmliche Lösung zwischen Endnutzer:in und Anbieter herbeizuführen. Wenn eine Einigung nicht möglich ist, beurteilt die Schlichtungsstelle die Beschwerde aus technischer und rechtlicher Sicht und äußert ihre Rechtsansicht.

Von den ca. 1.900 Telekom-Schlichtungsfällen im Zeitraum 05/25 bis 04/26 betrafen 186 die Netzneutralität im Sinne von Qualitätsbeschwerden. Bei den Inhalten der Beschwerden ist es zu keinen Veränderungen gekommen, diese betrafen folgende Themen:

- Internetgeschwindigkeit
- Zurverfügungstellung einer öffentlichen IP-Adresse
- Endgerätefreiheit („Routerzwang“) und Lage des Netzabschlusspunktes

Bei einem Großteil der Beschwerden konnte eine einvernehmliche Lösung zwischen den Endnutzer:innen und Anbietern im Rahmen der Schlichtungsverfahren gefunden werden.

Nachstehend findet sich eine Übersicht zur Entwicklung der Schlichtungsverfahren betreffend Qualitätsbeschwerden (in aller Regel zur vertraglichen Internetgeschwindigkeit) im Vergleich zur Vorperiode.

Tabelle 4: Entwicklung der Schlichtungsverfahren bzgl. Qualitätsbeschwerden

Netzqualität	05/20 bis 04/21	05/21 bis 04/22	05/22 bis 04/23	05/23 bis 04/24	05/24 bis 04/25	05/25 bis 04/26
Mobilnetz	162	118	69	87	68	125
Festnetz	85	54	47	26	39	61

6.8 Allgemeine Anfragen

Zum Thema Netzneutralität erreichten den Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR auch außerhalb von Schlichtungsverfahren Anfragen. Konkret ging es im Berichtszeitraum um die Mindestinhalte nach Art. 4 der TSM-VO, öffentlich-dynamische IP-Adressen und insbesondere um IPv6-Adressen, die Routerfreiheit und die Bandbreite. Dabei wurde festgestellt, dass sich Anbieter:innen bezüglich dieser Fragestellungen grundsätzlich rechtskonform verhalten. Schließlich ließen sich diese Anfragen teils auf Interesse und teils auf Missverständnisse in der Kommunikation der Anbieter mit ihren Kund:innen zurückführen.

Zur Thematik der Routerfreiheit wurde im Jahr 2023 eine Evaluierung durchgeführt, ob die Notwendigkeit besteht, eine Verordnung nach § 49 TKG 2021 (Festlegung des Netzabschlusspunktes) zu erlassen. Der Netzabschlusspunkt definiert den Punkt, an dem das private Netzwerk beginnt und das öffentliche Netz endet. Die Untersuchung hat gezeigt, dass aktuell keine Notwendigkeit zur Festlegung des Netzabschlusspunktes besteht. Nähere Informationen finden sich auf unserer Website.

Anfragen in Zusammenhang mit der Routerfreiheit, die u. a. auch allgemein die geltende Rechtslage zu diesem Thema betrafen, wurden mit Hinweis auf die durchgeführte Evaluierung beantwortet. Hinsichtlich der Einrichtung des Bridge-Modus bei Routern von einzelnen Internetanbietern wurden Nutzer:innen auf die von der RTR gesammelten und auf ihrer Website veröffentlichten Informationen verwiesen.

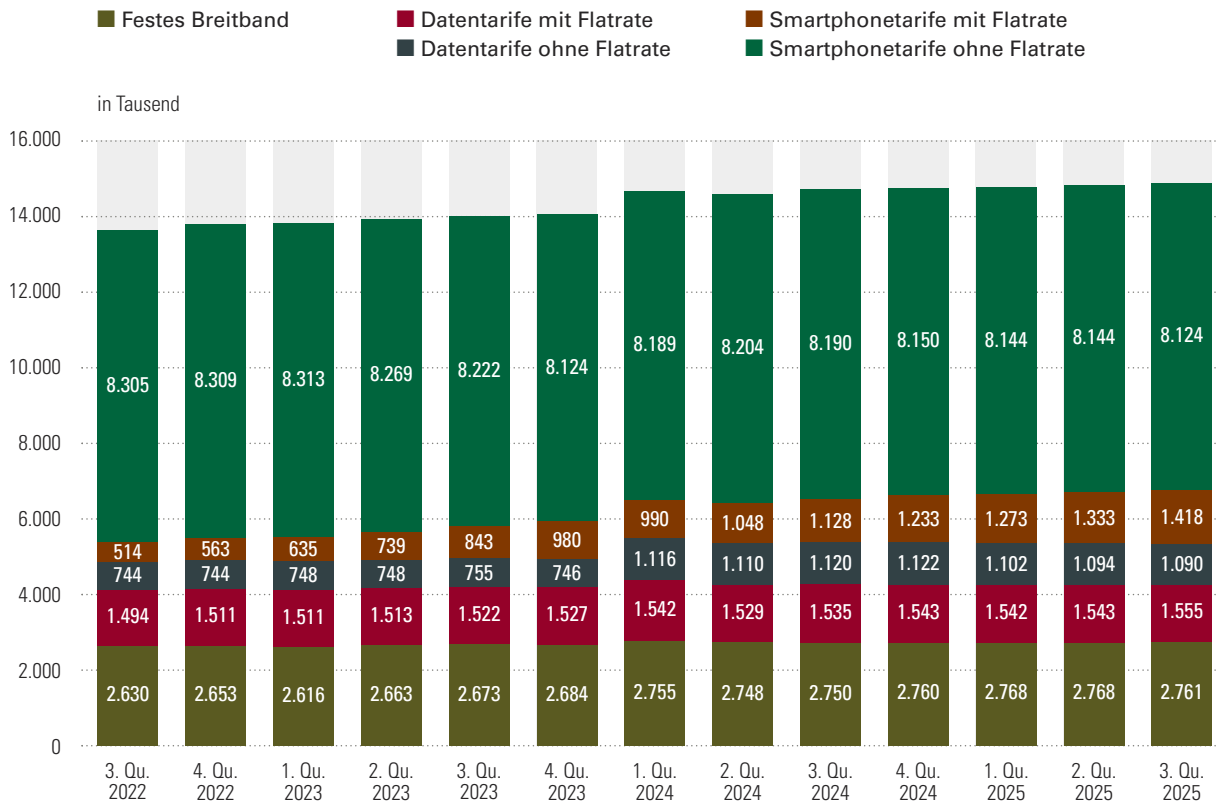
Kennzahlen der kontinuierlichen Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten

07 Kennzahlen der kontinuierlichen Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten

Nationale Regulierungsbehörden bewerten die kontinuierliche Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das dem Fortschritt der Technik entspricht (Art. 5 Abs. 1 TSM-VO). Dafür werden folgende Kennzahlen herangezogen:

- Anzahl der Breitbandanschlüsse
- Verteilung der Download- und Upload-Geschwindigkeiten
- Median der Download- und Upload-Geschwindigkeit sowie der Latenz
- Verteilung der Download- und Upload-Geschwindigkeiten nach Tagesstunden
- Preisbaskets festes vs. mobiles Breitband
- Qualitätsdimensionen

Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Breitbandanschlüsse im Fest- und Mobilnetz. Die Summe aller Breitbandanschlüsse wächst von rund 14,7 Mio. im 3. Quartal 2024 um 2 % auf 14,9 Mio. im 3. Quartal 2025. Die Anzahl an Smartphonetarifen ohne Flatrate sinkt in diesem Zeitraum um 1 % von 8,2 Mio. auf 8,1 Mio. Anschlüsse. Die Anzahl an Smartphonetarifen mit Flatrate steigt hingegen (auf einem niedrigeren Niveau) prozentual am stärksten um 26 % von 1,1 Mio. auf 1,4 Mio. Auch bei Datentarifen zeigt sich ein Wachstum von Tarifen mit unlimitiertem Datenvolumen. Die Anzahl an Datentarifen ohne Flatrate sinkt um 3 % auf 1,1 Mio., während die Anzahl von Datentarifen mit Flatrate um 1 % auf 1,6 Mio. wächst.

Abbildung 5: Breitbandanschlüsse im Fest- und Mobilnetz^{*)}

Quelle: RTR

^{*)} Daten zu Breitbandanschlüssen werden vierteljährlich erhoben. M2M-SIM-Karten werden in der Darstellung nicht abgebildet. Daten der KEV sind als Open Data verfügbar: https://www.rtr.at/rtr/service/opendata/OD_Uebersicht.de.html

Für die Beurteilung der Qualitätsdimensionen des Internetzugangs werden Daten des RTR-Netztests herangezogen. Der Netztest ermöglicht Endnutzer:innen die anbieterunabhängige und zuverlässige Überprüfung der Geschwindigkeit und Qualität ihres Internetzugangs.²⁰ Die Daten des Netztests sind als Open Data öffentlich verfügbar.²¹ Abbildung 6 zeigt die Anteile an Tests mit Download-Geschwindigkeit in einer bestimmten Bandbreitenkategorie. Auch 2025 und 2026 (Jan-Apr) fallen die meisten Tests in die höchste Kategorie mit Download-Geschwindigkeiten von mehr als 100 Mbit/s. Kategorien mit Download-Geschwindigkeiten von unter 50 Mbit/s verzeichnen auch 2025 und 2026 (Jan-Apr) einen sinkenden Anteil im Vergleich zu vorhergehenden Zeiträumen. Die Kategorie mit Download-Geschwindigkeiten von über 100 Mbit/s verzeichnet hingegen ein starkes Wachstum. Seit 2022 wuchs ihr Anteil von 22% auf 41%. Der Trend zur Messung von höheren Download-Geschwindigkeiten setzt sich daher weiter fort.

²⁰ Verfügbar als App (Android, iOS, Windows, MacOS, Linux), wie auch als Browsertests.

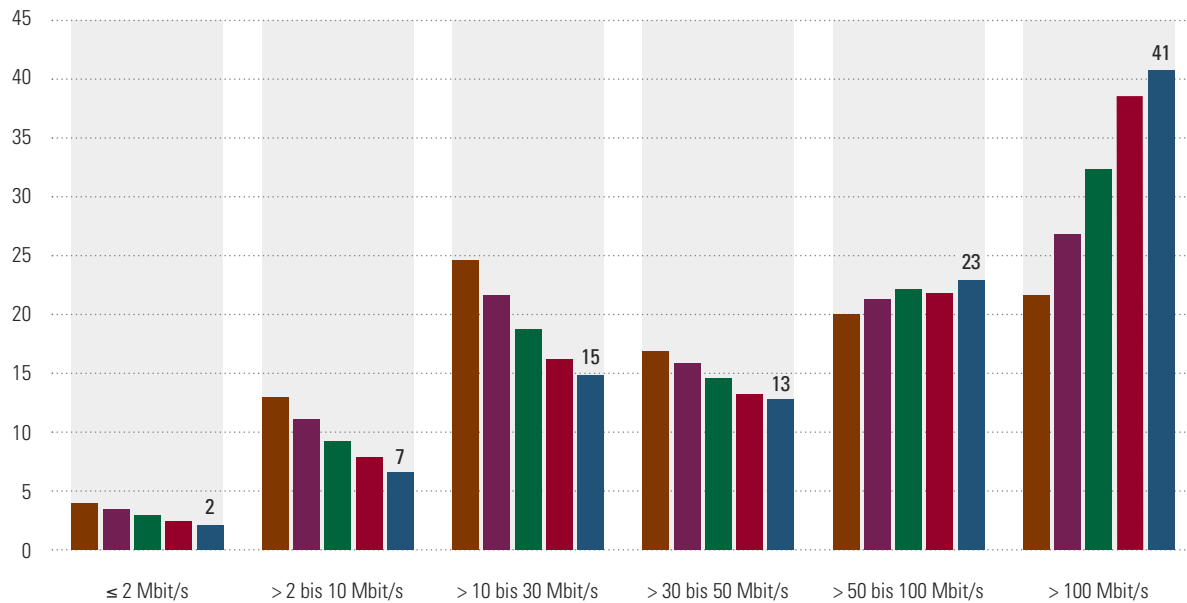
²¹ <https://www.netztest.at/de/Opendata>

Abbildung 6: Verteilung der Download-Geschwindigkeit im Berichtszeitraum

■ 2022 ■ 2023 ■ 2024 ■ 2025 ■ 2026 (Jan-Apr)

Anteil an Tests mit Download-Geschwindigkeit in einer bestimmten Bandbreitenkategorie

in Prozent



Quelle: RTR-Netztest

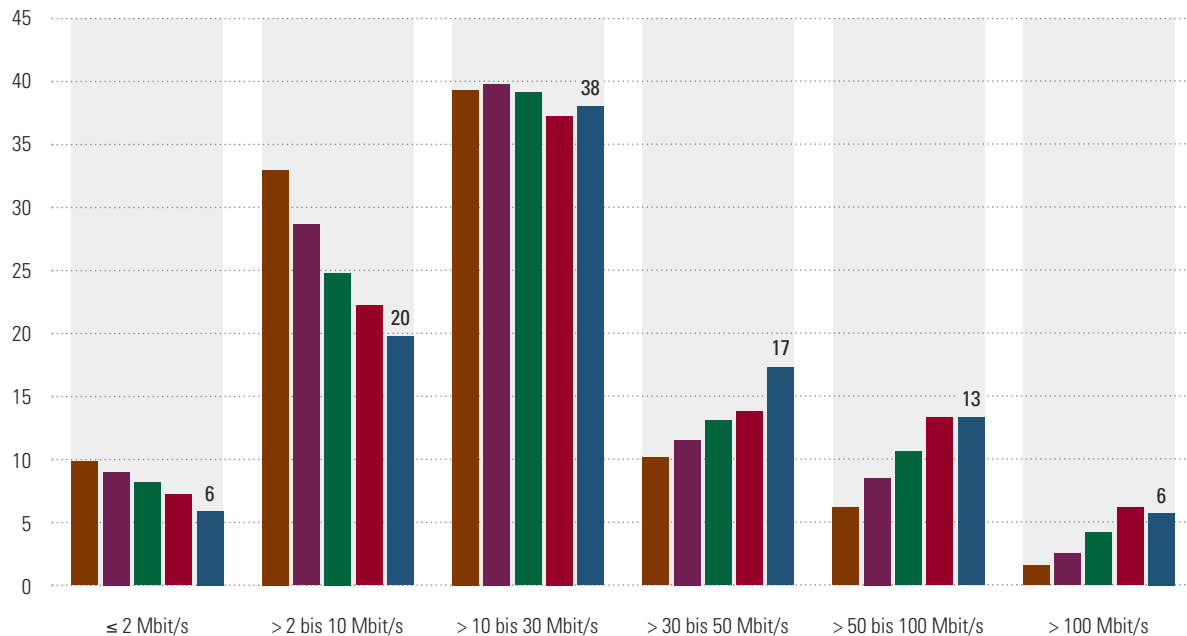
Abbildung 7 zeigt den Anteil an Tests mit Upload-Geschwindigkeit in einer bestimmten Kategorie. Die Kategorie mit Upload-Geschwindigkeiten zwischen 10 und 30 Mbit/s ist auch 2025 und 2026 (Jan-Apr) die Kategorie mit dem höchsten Anteil an Tests. Bei Kategorien mit Messungen unter 10 Mbit/s und über 100 Mbit/s sinken die Anteile 2026 (Jan-Apr), während andere Kategorien ein Wachstum verzeichnen.

Abbildung 7: Verteilung der Upload-Geschwindigkeit im Berichtszeitraum

■ 2022 ■ 2023 ■ 2024 ■ 2025 ■ 2026 (Jan-Apr)

Anteil an Tests mit Upload-Geschwindigkeit in einer bestimmten Bandbreitenkategorie

in Prozent



Quelle: RTR-Netztest

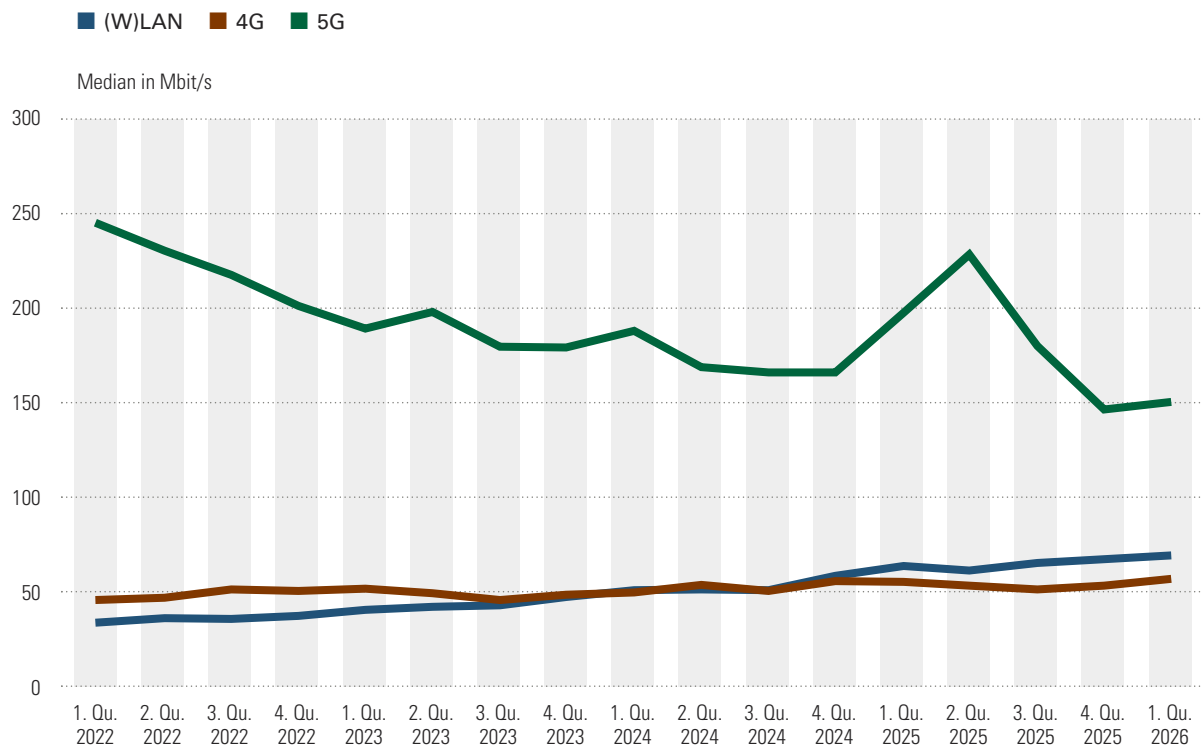
Die Daten des Netztests erfassen auch die verwendete Technologie bei den Messungen. Abbildung 8 zeigt den Median der mit dem RTR-Netztest gemessenen Download-Geschwindigkeiten im Zeitverlauf, unterschieden nach Technologie.²² Unterschieden werden in der Abbildung 4G (LTE), 5G (NR) sowie Messungen über unterschiedliche Festnetz- oder Mobilfunktechnologien, die mithilfe von Browser oder App (im WLAN) durchgeführt und unter der Bezeichnung (W)LAN aggregiert ausgewiesen werden.²³ 5G erzielt deutlich höhere Download-Geschwindigkeiten als andere Technologien. Im Vergleich des 1. Quartals 2025 und 2026 sinkt der Median bei Messungen mit 5G von 197 Mbit/s auf 150 Mbit/s.²⁴ Bei Messungen mit 4G steigt der Median von 55 Mbit/s auf 57 Mbit/s. Der Median von Messungen mit W(LAN) steigt von 64 Mbit/s im 1. Quartal 2025 um 9% auf 69 Mbit/s im 1. Quartal 2026.

²² Der Median ist jener Wert, der – wenn die Werte der Größe nach sortiert werden – genau in der Mitte liegt.

²³ Im 1. Quartal 2026 wurden keine Messungen mit der Technologie 3G (UMTS, HSPA) durchgeführt. Auch in vorhergehenden Quartalen war deren Anzahl nur einstellig. Messungen mit 3G werden in den Abbildungen daher nicht getrennt ausgewiesen.

²⁴ Generell ist im Mobilfunk ein gewisser Zyklus bei Einführung einer neuen Technologie zu beobachten, der durch die jeweils verfügbaren Kapazitäten gekennzeichnet ist. Wird eine neue Technologie eingeführt, bestehen zunächst freie Kapazitäten, die durch Wettbewerb und Nachfrage sukzessive „gefüllt“ werden, bis eine nächste Technologie (häufig verbunden mit neuem Spektrum) wiederum neue Kapazitäten schafft.

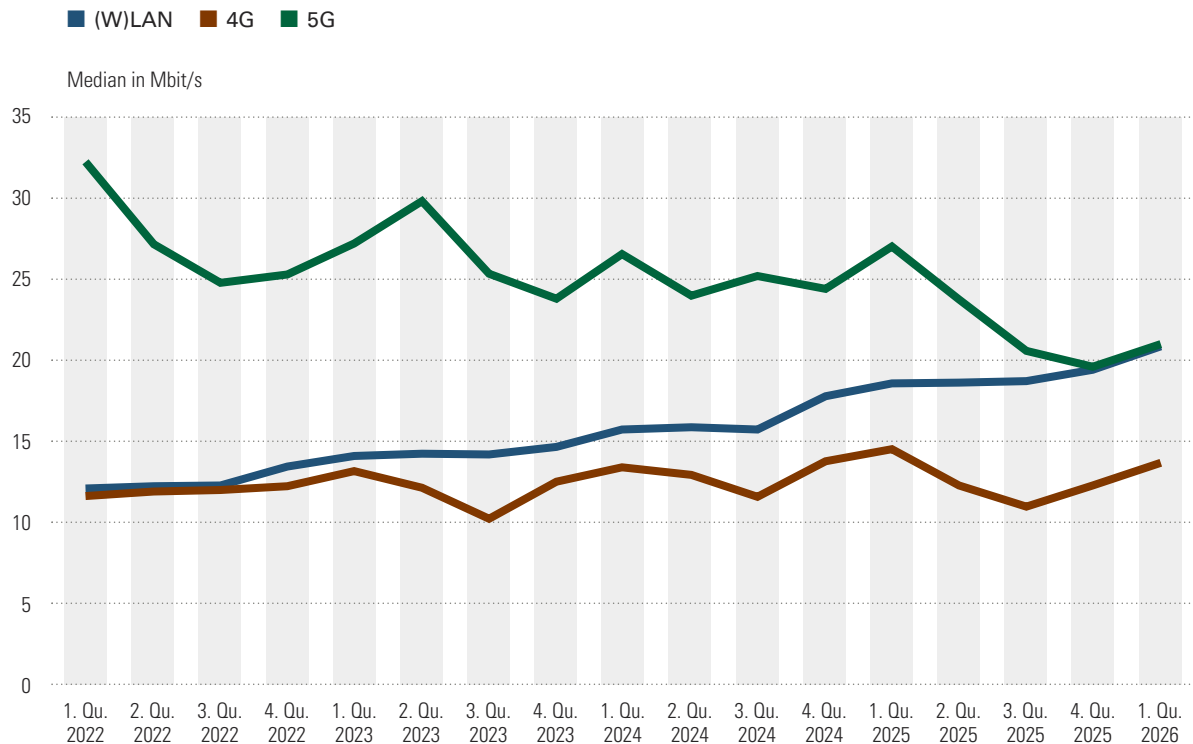
Abbildung 8: Download-Geschwindigkeit je Technologie



Quelle: RTR-Netztest

Abbildung 9 zeigt den Median der Upload-Geschwindigkeit je Technologie. Es ist ein ähnliches Muster wie bei der Download-Geschwindigkeit zu erkennen. Der Median der Upload-Geschwindigkeit im 1. Quartal 2026 beträgt sowohl bei 5G als auch bei W(LAN) 21 Mbit/s. Der Median der Messungen über 4G sinkt leicht von 15 Mbit/s im 1. Quartal 2025 auf 14 Mbit/s im 1. Quartal 2026.

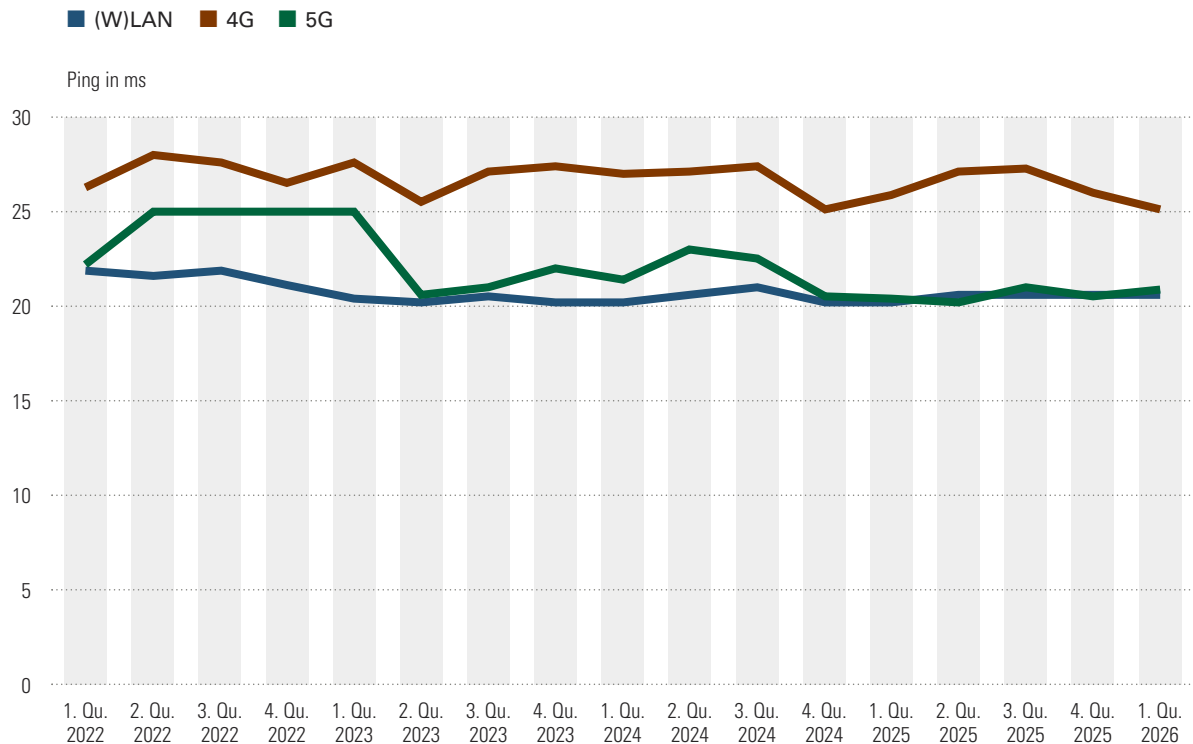
Abbildung 9: Upload-Geschwindigkeit je Technologie



Quelle: RTR-Netztest

Unter "Ping" (technisch korrekter als "Latenz" bezeichnet) versteht man den Zeitraum, den ein kleines Datenpaket vom Endgerät zu einem Server im Internet und zum Endgerät zurück benötigt. Abbildung 10 zeigt den Median der Latenz der Messungen. Dieser beträgt bei Messungen mit 4G im 1. Quartal 2026 25 ms. Messungen mit 5G und W(LAN) verzeichnen beide einen niedrigeren Median von 21 ms. Im Vergleich des 1. Quartals 2025 und 2026 bleibt die Latenz bei allen Technologien auf einem ähnlichen Niveau.

Abbildung 10: Latenz (Ping) je Technologie

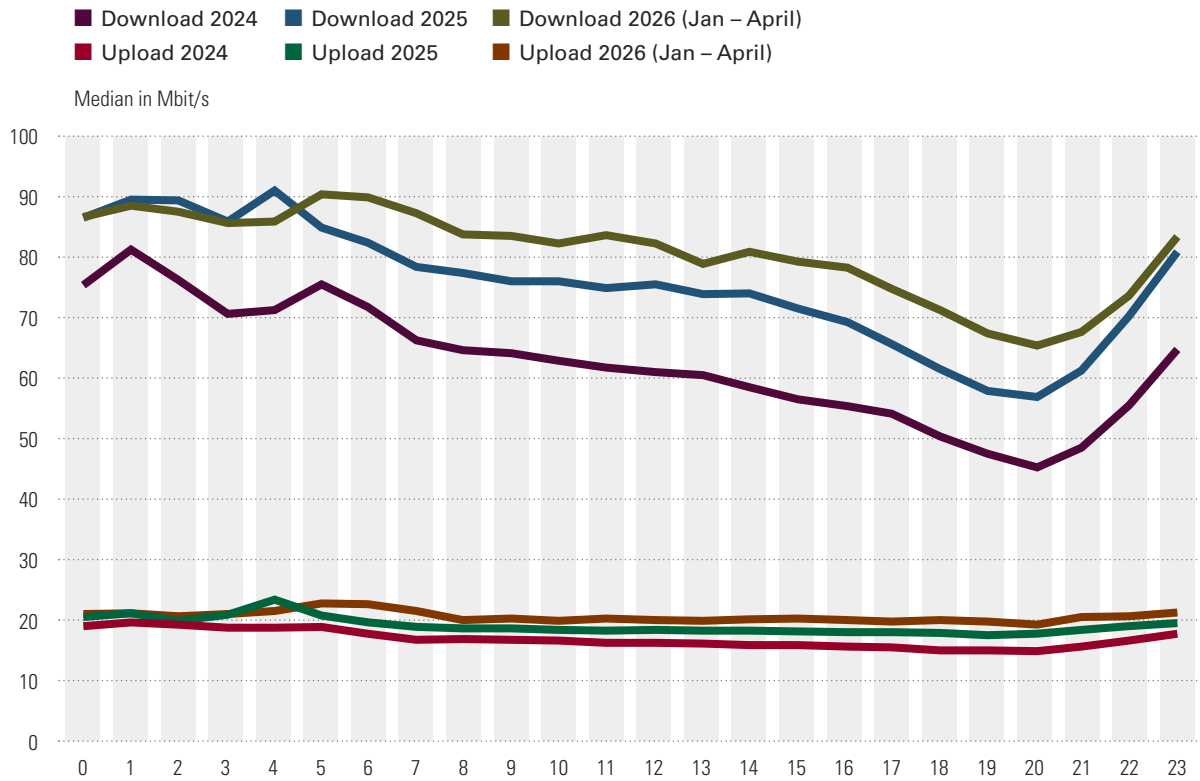


Quelle: RTR-Netztest

Abbildung 11 zeigt den Median der Download- und Upload-Geschwindigkeiten nach Tagesstunden der Jahre 2024, 2025 sowie 2026 (Jan-Apr). Zwischen 18:00 und 22:00 (Peak-Zeit) ist der Median der Download-Geschwindigkeiten niedriger als in anderen Tagesstunden. Die Upload-Geschwindigkeit hingegen ist davon kaum betroffen. In den Nachtstunden zwischen 0:00 und 6:00, in denen kaum Datenverkehr nachgefragt wird und somit die Auslastung der Netze geringer ist, ist die Download-Geschwindigkeit meist höher als in anderen Tagesstunden. In diesem Zeitraum werden vergleichsweise wenige Messungen durchgeführt. Einzelne Messungen haben daher ein größeres Gewicht und können so zu Schwankungen bei der Geschwindigkeit beitragen. 2026 (Jan-Apr) beträgt der Median der Messungen der Download-Geschwindigkeit in diesen Stunden durchschnittlich 88 Mbit/s. Nach 6:00 Uhr sinkt die Download-Geschwindigkeit der Messungen kontinuierlich bis zur Peakhour zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr, in welcher sie 65 Mbit/s beträgt. Außerhalb der Nachtstunden (in welchen weniger Messungen durchgeführt werden) ist sowohl die Download- als auch die Upload-Geschwindigkeit im Jahr 2026 (Jan-Apr) höher als 2025.

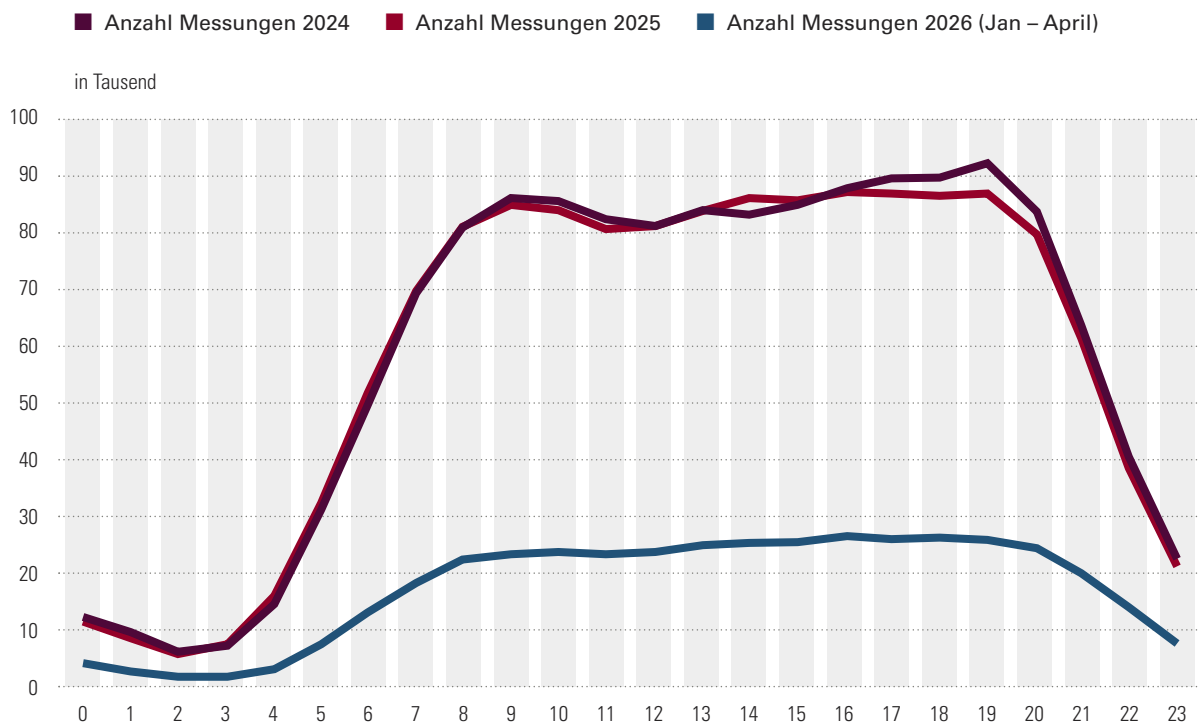
Die Anzahl an Messungen unterscheidet sich über die Tagesstunden hinweg erheblich. Die meisten Messungen (87.000) wurden 2025 in der Stunde zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr durchgeführt.

Abbildung 11: Down- und Upload-Geschwindigkeit nach Tagesstunden



Quelle: RTR

Abbildung 12: Anzahl Messungen nach Tagesstunden



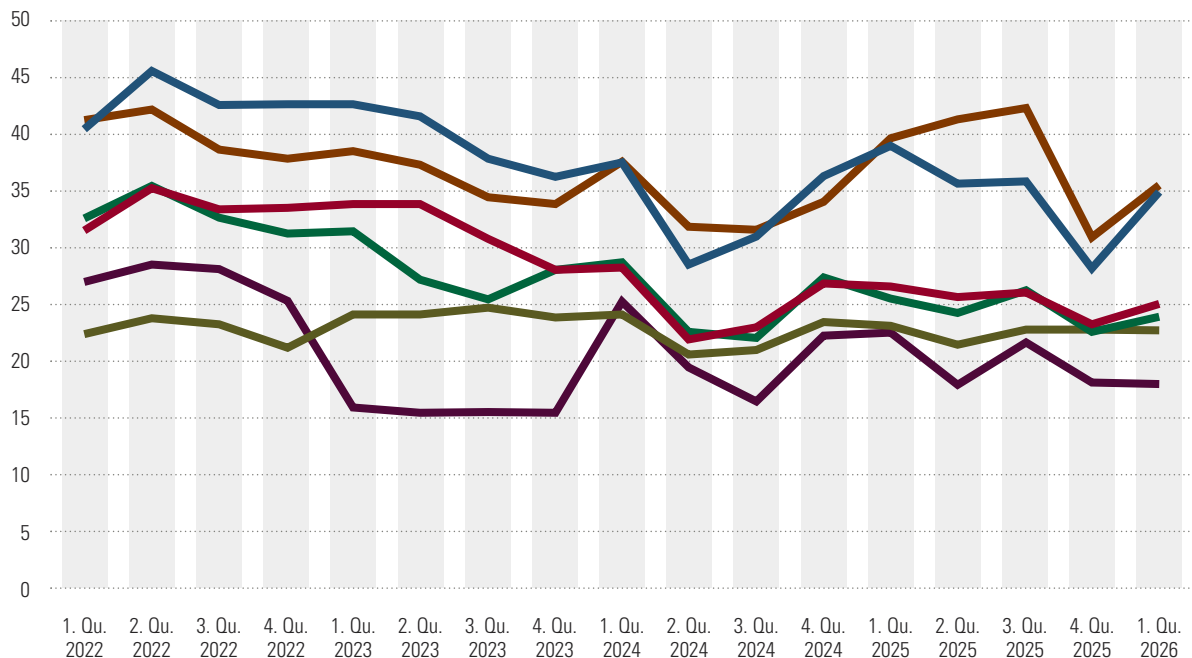
Quelle: RTR-Netztest

Schließlich zeigt Abbildung 13 drei Preisbaskets für Festnetz-Breitband und drei Preisbaskets für mobiles Breitband. In der Abbildung werden die drei Preisbaskets für Festnetz-Breitband (jeweils ohne TV; Berücksichtigung von Produkten sowohl mit als auch ohne Sprachtelefonie) den drei Preisbaskets für mobiles Breitband (mit unlimitiertem Datenvolumen) gegenübergestellt. Der Basket-Wert basiert auf dem jeweils günstigsten Produkt je Betreiber, das dem jeweiligen Basket zuzurechnen ist (exkl. Jugendtarife), nach Marktanteilen gewichtet. Im Vergleich des 1. Quartals 2025 und 2026 sinken alle Preisbaskets, sowohl für mobiles als auch für festes Breitband. Den prozentual geringsten Rückgang von 2% verzeichnet mobiles Breitband ≤ 50 Mbit/s. Den prozentual stärksten Rückgang von 20% verzeichnet der Preisbasket für Festnetz ≤ 50 Mbit/s von 23 Euro auf 18 Euro.

Abbildung 13: Preisbaskets festes vs. mobiles Breitband

■ Festnetz ≤ 50 Mbit/s ■ Mobil ≤ 50 Mbit/s
■ Festnetz > 50 bis ≤ 150 Mbit/s ■ Mobil > 50 bis ≤ 150 Mbit/s
■ Festnetz > 150 Mbit/s ■ Mobil > 150 Mbit/s

in Euro pro Monat



Quelle: RTR

Mit dem RTR-Netztest können Endnutzer:innen auch weitere Qualitätsdimensionen ihres Internetzugangs selbst messen. Unmittelbar nach der Durchführung von „Quality of Service“ (QoS)-Tests („Voice over IP“, „Unveränderter Inhalt“, „Webseite“, „Transparente Verbindung“, „DNS“, TCP Ports“, „UDP Ports“) werden deren Ergebnisse ausgewiesen. Damit können Endnutzer:innen beurteilen, wie gut sie ihren Internetzugang nutzen können und ob bestimmte Einschränkungen in der Nutzung identifiziert werden.

Fazit

Anhand der dargestellten Kennzahlen kann auf eine grundsätzlich positive Entwicklung der Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten im Berichtszeitraum geschlossen werden. Die Download- und Upload-Geschwindigkeiten haben sich auch im Berichtszeitraum weiter verbessert. Betrachtet man die oben dargestellten Kennzahlen, kann davon ausgegangen werden, dass die Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt (Anforderung nach Art. 5 Abs. 1 TSM-VO), in Österreich im Berichtszeitraum gewährleistet wurde.

08

Ausblick auf weitere
Aktivitäten

08 Ausblick auf weitere Aktivitäten

Der Ansatz der österreichischen Regulierungsbehörde, Entwicklungen auf den Märkten proaktiv zu verfolgen und den ISPs, den Internetnutzer:innen sowie allen anderen Stakeholdern als Gesprächspartner:innen für Fragen der Netzneutralität zur Verfügung zu stehen, ist auch künftig das Leitmotiv unserer Tätigkeit. Dazu wurden auch die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen geschaffen. Konkret sind für das Jahr 2026/2027 bzw. bis zum Ende der nächsten Berichtsperiode im April 2027 folgende Aktivitäten geplant:

I. Monitoring

- 1. Auskunftsverfahren.** Wie schon in vorangegangenen Jahren ist auch für das kommende Berichtsjahr die Überprüfung von Internetzugangprodukten durch weitere Auskunftsverfahren geplant.
- 2. Informationssystem Kundenbeschwerden.** Als weiteres Informationssystem für das laufende Monitoring der Einhaltung der Bestimmungen der TSM-VO sind Kundenbeschwerden anzusehen, denen, bei Auffälligkeiten, entsprechend nachgegangen wird.
- 3. Laufende Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.** Im Rahmen der Überprüfung aller AGB durch die Regulierungsbehörde erfolgt auch eine Kontrolle der Einhaltung der Regeln der Netzneutralität. Bei Verletzung der Bestimmungen des Art 4 Abs 1 TSM-VO wird der Verwendung dieser AGB im Geschäftsverkehr widersprochen. Bei Produkten, die Fragestellungen der Netzneutralität berühren (wie etwa Verbreitung von Spezialdiensten etc.), wird bei Signifikanz ein begleitendes Monitoring seitens der Regulierungsbehörde vorgesehen.
- 4. Informationen aus Marktbeobachtung und RTR-Netztest.** Die Regulierungsbehörde erhebt regelmäßig (über die KEV, ZIB, ZIS) Informationen über die Entwicklung der Telekommunikations- einschl. Internetzugangsmärkte, über implementierte Technologien, Infrastrukturen, Nachfrageentwicklungen, Preise etc. und stellt diese bzw. davon abgeleitete Analysen (etwa hedonische Preise, Mobilfunkpreisindex, geografische Vergleiche etc.) als Open Data bzw. im Rahmen von Quartalsberichten (RTR Internet Monitor, RTR Telekom Monitor) zur Verfügung. Als weiteres wesentliches System, das Informationen über Stand und Entwicklung des Internets bereitstellt, ist der RTR-Netztest anzusehen,²⁵ der crowd-sourced eine Reihe von Informationen zu Technologien, Dienstqualitäten wie Upload, Download, Ping, Signalstärke etc. mit ständig steigender Aussagekraft bietet. Der RTR-Netztest wird laufend weiterentwickelt.
- 5. Zertifizierter Überwachungsmechanismus.** Der von der RTR seit nunmehr vielen Jahren angebotene RTR-Netztest wird seit November 2018 auch in Schlichtungs- und Gerichtsverfahren eingesetzt, um den Nachweis zu führen, ob seitens eines ISPs allenfalls eine nicht vertragskonforme Leistung erbracht wurde. Die Form der Überprüfung gilt als zertifizierter Überwachungsmechanismus im Sinne des Art 4 Abs 4 TSM-VO.
- 6. Netzsperrern.** Von stetig wachsender Bedeutung ist das Thema Netzsperrern. So hat die TKK im Jahre 2021 eine weitere Zuständigkeit im Rahmen des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes bekommen und im Jahre 2022 Zuständigkeiten im Rahmen der EU-Marktüberwachungsverordnung. Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass Netzsperrern besondere Aufmerksamkeit zukommen muss, da hierbei jeweils Grundrechte gegeneinander abzuwägen sind und auch Geschäftsmodelle beeinträchtigt werden können.

²⁵ Siehe <https://www.netztest.at/de/>

7. Empirische Erhebungen und Analysen zu Plattformen und digitalen Gatekeepern. Während die Netzneutralitäts-Verordnung Fragen des freien Zugangs zum offenen Internet betrifft, bestehen auch jenseits des Internetzugangs Risiken für das Internet als wesentlichen Motor der technischen und sozialen Innovation. In diesem Zusammenhang hat die RTR eine Reihe von Analysen erstellt und arbeitet auch im Rahmen der nationalen Task Force Plattformen mit anderen Institutionen zusammen. Außerdem ist BEREC eines der sechs europäischen Netzwerke bzw. Gremien, welche die hochrangige Gruppe bzw. High Level Group des Digital Markets Act (DMA) bildet. Sie berät und unterstützt die Europäische Kommission in der Vollziehung des DMA und damit bei der Sicherstellung von Bestreitbarkeit und Fairness auf digitalen Märkten. Der Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR, Klaus M. Steinmaurer, ist derzeit eines der sechs Mitglieder, welches BEREC an die hochrangige Gruppe entsendet.

II. Internationale Zusammenarbeit

- 1. Bestimmungen zur Netzneutralität.** Zur harmonisierten Umsetzung der Bestimmungen zur Netzneutralität wird der internationale Austausch zwischen Regulierungsbehörden (im Rahmen von BEREC und auch bilateral) über anstehende Verfahren, die gemeinsame Diskussion und Analyse einschlägiger Produkte fortgesetzt. In diesem Rahmen ist der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR auch bemüht, von heimischen ISPs angestoßene Fragestellungen (etwa zu einzelnen Produkten) vertraulich aufzunehmen und bei Unklarheiten in der Auslegung der Netzneutralitätsbestimmungen möglichst rasch eine internationale Klärung herbeizuführen.
- 2. Internet-Messinstrument und Netzneutralität.** Für das Jahr 2026 sieht das „BEREC Work Programme“ die Fortsetzung der Aktivitäten zur Anwendung von Messinstrumenten für Qualität und Netzneutralität von Internetzugangsdiensten ebenso wie deren regulatorische Nutzung vor. Die RTR, die mit dem RTR-Netztest bereits frühzeitig über ein entsprechendes Instrument verfügte, ist an diesen Tätigkeiten ebenso wie an der Überprüfung und Aktualisierung der Methoden zur Messung von Qualitätsparametern in VHC-Netzwerken wesentlich beteiligt.
- 3. BEREC Jahresbericht zur Netzneutralität in Europa.** Auf Basis der bis 30. Juni 2026 von den nationalen Regulierungsbehörden zu veröffentlichenden Berichten über die Netzneutralität wird BEREC einen Bericht zur Umsetzung der TSM-VO erstellen, der gegen Jahresende 2026 veröffentlicht werden wird.
- 4. Digitale Gatekeeper und Internet-Ökosystem.** Der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR leistet außerdem seinen Beitrag im Rahmen von Arbeiten zum Internet-Ökosystem, bei denen Themen der Offenheit und des Wettbewerbs im Fokus der Untersuchung stehen. Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt auf der Konsultation der Europäischen Kommission zur Evaluierung des Digital Markets Act (DMA). Diese sollte etwa bewerten, ob die Ziele der Verordnung, nämlich die Gewährleistung bestreitbarer und fairer Märkte, erreicht wurden und ob Verpflichtungen des DMA geändert werden müssen. BEREC kam dieser Aufforderung nach, der Fachbereich leistete dazu aktiv Beiträge in diesem Prozess. Die Beurteilung der Umsetzung der Interoperabilitätsverpflichtung für bestimmte nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste von Gatekeepern im Rahmen des DMA wird auch im kommenden Berichtszeitraum fortgesetzt.
- 5. Internationales Arbeiten unterstützt Wissenstransfer.** Internationale Arbeit bedeutet nicht nur Austauschmöglichkeit und Abstimmung zu offenen Fragestellungen, sondern schafft auch die Gelegenheit, die Arbeit anderer Regulierungsbehörden zum Thema Netzneutralität zu verfolgen, auf ihre Relevanz für Österreich hin zu überprüfen und ggf. geeignete Ansätze aufzugreifen. Zu den international besonders Beachtung findenden Themen gehören Network-Slicing, Qualitätsdifferenzierung, Spezialdienste und die Herangehensweisen der Regulierungsbehörden im Fall von Netzsperrern.

III. Zusammenarbeit mit ISPs und der Öffentlichkeit

- 1. Zusammenarbeit als Leitmotiv.** Das zu Beginn dieses Abschnitts angesprochene Leitmotiv des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR, allfällige neu auftretende Fragen in Form eines offenen Dialogs mit dem Sektor oder mit einzelnen Unternehmen konstruktiv und rasch zu erörtern und so zu Lösungen zu kommen, soll beibehalten bzw. intensiviert werden. Dies ist ein zentraler Bestandteil regulatorischer Tätigkeit zur Netzneutralität, da es in vielen Fällen Voraussetzung ist, das konkrete Vorhaben im Detail zu verstehen, bevor ggf. Empfehlungen ausgesprochen oder Rückschlüsse auf potenzielle Regulierungen gezogen werden können.
- 2.** Wie schon in diesem Jahr soll auch im kommenden Berichtsjahr entsprechende Aufmerksamkeit auf die **Weiterentwicklung der Homepage zur Netzneutralität** gelegt werden. Unter anderem führt die RTR nicht nur eine Liste aller nationalen behördlichen Entscheidungen und Gerichtsurteile, sondern auch eine als Service für Internetnutzer:innen und Anbieter:innen gedachte vollständige Liste aller in Österreich aktiven Netzsperrungen (Open Data).
- 3.** Schließlich soll eine **Veranstaltung den aktuellen Fragen der Netzneutralität** gewidmet werden. Weitere Details einer solchen – für Anfang 2027 geplanten Veranstaltung – werden im Rahmen der Budgetkonsultation im Herbst des Jahres zur Diskussion gestellt.

09

Anhang

09 Anhang

9.1 Mapping

Wie bereits in der Einleitung beschrieben, wird den interessierten Leser:innen an dieser Stelle ein Mapping des vorliegenden Berichts auf die BEREC-Leitlinien angeboten. Dies ist vor allem für die internationale Vergleichbarkeit des Berichts wichtig. In Rz. 183 der BEREC-Leitlinien wird beschrieben, welche Themen im nationalen Netzneutralitätsbericht enthalten sein sollen. In der nachstehenden Tabelle werden diese Punkte den einzelnen Kapiteln des Berichts zugeordnet. Es wurde dazu der Text aus der deutschen Übersetzung der Leitlinien verwendet.

Tabelle 5: Mapping der Kapitel des vorliegenden Berichts auf BEREC-Leitlinien

Text BEREC-Leitlinien (Rz. 183)	Kapitel
„eine allgemeine Beschreibung der nationalen Situation in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung“	→ Kapitel 1 → Kapitel 2
„eine Beschreibung der von der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführten Überwachungstätigkeiten“	→ Kapitel 5 → Kapitel 6
„Zahl und Art der Beschwerden im Zusammenhang mit der Verordnung und der Verstöße gegen sie“	→ Kapitel 6
„die wichtigsten Ergebnisse der im Zusammenhang mit der Aufsicht und Durchsetzung der Verordnung durchgeführten Untersuchungen“	→ Kapitel 3 → Kapitel 6
„die wichtigsten Ergebnisse und Werte, die durch technische Messungen und Auswertungen im Zusammenhang mit der Aufsicht und Durchsetzung der Verordnung gewonnen wurden“	→ Kapitel 6 → Kapitel 7
„eine Bewertung der kontinuierlichen Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das dem Fortschritt der Technik entspricht“	→ Kapitel 7
„von den nationalen Regulierungsbehörden nach Artikel 5 Abs. 1 angenommene / angewandte Maßnahmen“	→ Kapitel 6.5

9.2 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung		Seite
Abbildung 1:	Zeitliche Abfolge der Ereignisse im Berichtszeitraum	11
Abbildung 2:	Schematische Darstellung von Qualitätsindikatoren zweier Slices	15
Abbildung 3:	Aufruf eines Services mit VPN	22
Abbildung 4:	Verschiedene Netzwerke beim Aufruf einer Internetseite	23
Abbildung 5:	Breitbandanschlüsse im Fest- und Mobilnetz	44
Abbildung 6:	Verteilung der Download-Geschwindigkeit im Berichtszeitraum	45
Abbildung 7:	Verteilung der Upload-Geschwindigkeit im Berichtszeitraum	46
Abbildung 8:	Download-Geschwindigkeit je Technologie	47
Abbildung 9:	Upload-Geschwindigkeit je Technologie	48
Abbildung 10:	Latenz (Ping) je Technologie	49
Abbildung 11:	Down- und Upload-Geschwindigkeit nach Tagesstunden	50
Abbildung 12:	Anzahl Messungen nach Tagesstunden	50
Abbildung 13:	Preisbaskets festes vs. mobiles Breitband	51

Tabelle		Seite
Tabelle 1:	Zeitliche Abfolge der Ereignisse im Berichtszeitraum	12
Tabelle 2:	Kurzbeschreibung (problematischer) Praktiken bezüglich TSM-VO	26
Tabelle 3:	Verfahren nach Art. 5 Abs. 1 TSM-VO seit 2016	32
Tabelle 4:	Entwicklung der Schlichtungsverfahren bzgl. Qualitätsbeschwerden	40
Tabelle 5:	Mapping der Kapitel des vorliegenden Berichts auf BEREC-Leitlinien	58

9.3 Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BOOTPS	Bootstrap-Protokoll, dient dazu, einem Computer in einem TCP/IP-Netzwerk eine IP-Adresse und weitere Parameter zuzuweisen.
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
CAP	Content and Application Provider
CPE	Customer Premises Equipment (Endgerät)
CreativePartnr	Dienst über Port 455/TCP
DHCP	Dynamic Host Configuration Protocol. Das Protokoll ermöglicht die Zuweisung der Netzwerkkonfiguration an Clients durch einen Server.
DNS	Domain Name System
EK	Europäische Kommission
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
HTTPS	Hypertext Transfer Protocol Secure; Kommunikationsprotokoll im World Wide Web, mit welchem Daten abhörsicher übertragen werden können
IAS	Internet Access Service
IP	Internet Protocol
IPv4	Internet Protocol Version 4
IPv6	Internet Protocol Version 6
ISP	Internet Service Provider
KEV	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
MiCA	Markets in Crypto-Assets
MVNO	Mobile (Virtual) Network Operator
NAT	Network Address Translation
NetBIOS	<i>Network Basic Input Output System</i> ; eine Programmierschnittstelle (API) zur Kommunikation zwischen zwei Programmen über ein lokales Netzwerk
NN	Netzneutralität
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SMB	Server Message Block; auch als Common Internet File System (CIFS) bekannt, ist ein Netzprotokoll für Datei-, Druck- und andere Serverdienste in Rechnernetzen

SMTP	Simple Mail Transfer Protocol
SNI	siehe TLS-SNI
TCP	Transmission Control Protocol
TFTP	Trivial File Transfer Protocol; sehr einfaches (und frühes) Dateiübertragungsprotokoll
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKK	Telecom-Control-Kommission
TLS-SNI	Transport Layer Security - Server Name Indication; eine Erweiterung des Standards Transport Layer Security, die es ermöglicht, dass sich mehrere verschlüsselt abrufbare Websites unterschiedlicher Domains einen Server auf dem TLS Port 443 teilen, auch wenn dieser nur eine IP-Adresse besitzt
TSM-VO	Telecom-Single-Market-Verordnung, auch: Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet
UDP	User Datagram Protocol; ein minimales, verbindungsloses Netzwerkprotokoll, das zur Transportschicht der Internetprotokollfamilie gehört
UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
VoD	Video-on-Demand
WAN	Wide Area Network
WWW	World Wide Web

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77–79
A-1060 Wien
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Klaus M. Steinmaurer, Geschäftsführer Telekommunikation und Post
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept, Text und Abbildungen

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Mag. Johannes Bulgarini Werbeagentur
Gföhl 8, A-3053 Laaben

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Daten im RTR Netzneutralitätsbericht 2026 sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2026

